

40. Papst Alexander III. nimmt das Kloster Zwettl in den päpstlichen Schutz, bestätigt die Regel sowie die Besitzungen und gewährt Zehentfreiheit für das in Eigenregie bearbeitete Land.

1179 März 29, Lateran

Orig. 51.5/53 : 58/59, Plica 2,5; Bleibulle an rotgelben Seidenfäden, Rückenvermerk des 13. Jh.: *Privilegium Alexandri pape tercii. Datum Rudegero abbati super confirmatione monasterii et aliis libertatibus*. Zwettl-Stiftsarchiv (A). — Abschrift (ohne Subscriptiones) im Stiftungsbuch des Klosters Zwettl, der sog. „Bärenhaut“ (wahrscheinlich 1327/28 vollendet), Bl. 16<sup>a</sup>–b, ebenda (B).

Druck: Stiftungsbuch (wie Anm. 4) S. 60–62 (aus B). — Die Subscriptiones bei A. BRACKMANN, Die Kurie und die Salzburger Kirchenprovinz (Studien und Vorarbeiten zur *Germania pontificia* 1), 1912, S. 216 (aus A).

Abb. der Bulle: W. DIEKAMP, Zum päpstlichen Urkundenwesen des XI., XII. und der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts, in: *MIÖG* 3, 1882, Nr. 3, Abb. 20 (Namensstempel), Nr. 2, Abb. 3 (Apostelstempel).

Ausz. u. Erl.: Linck, *Annales* I (wie Anm. 5) S. 203 f. — Frast (wie Anm. 6) S. 18. — *JL* 13349. — Tangl (wie Anm. 4) S. 345. — A. BRACKMANN, *Germania pontificia* 1, 1911, S. 233, Nr. 3. — W. PLÖCHL, Das kirchliche Zehentwesen in Niederösterreich (Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich 5), 1935, S. 52.

In dem Stück wird Bezug genommen auf das Privileg Papst Hadrians IV. für Zwettl von 1157 Februar 13 (vgl. oben Reg. Nr. 19). Unter den aufgezählten Besitzungen ist allerdings mit Albern (abgekommen, südwestlich von Allentsteig; vgl. dazu auch oben Reg. Nr. 22) ein Anwesen mehr als in der Hadrian-Urkunde genannt. Die Zehentfreiheit erscheint nicht wie 1157 auf die Neubrüche eingeschränkt, sondern wird wie im Privileg Innozenz' II. von 1140 (vgl. oben Reg. Nr. 9) ganz allgemein für das in Eigenwirtschaft bearbeitete Land gewährt.

In: *Blätter für deutsche Landesgeschichte*  
113 (1977), S. 89–121

0057303

## Klostergründung und Klosterchronik

VON HANS PATZE

Walter Heinemeyer zum 65. Geburtstag \*

Die nachfolgenden Ausführungen beschäftigen sich mit dem Verhältnis des Rechtsaktes der Gründung von Klöstern zur Geschichtsschreibung über diese Institutionen. Die Forschung hat seit einiger Zeit erkannt, daß zwischen diesen beiden Faktoren ein Zusammenhang bestehen kann, wenn auch nicht bestehen muß<sup>1)</sup>.

Unter Klosterchroniken verstehen wir in Klöstern entstandene historiographische Aufzeichnungen, die sich überwiegend mit diesen selbst beschäftigen<sup>1a)</sup>. Damit ist diese historiographische Kategorie gegen diejenigen Aufzeichnungen abgegrenzt, die sich vornehmlich mit der Reichs- und Territorialgeschichte befassen. Unsere Aufmerksamkeit richtet sich nicht auf das Kloster als Stätte historischen Interesses schlechthin, sondern als den Ort, der selbst zum Gegenstand geschichtlicher Bewußtseinsbildung wurde.

Die großen Klöster des merowingischen und karolingischen Reiches sind zunächst nicht zum Objekt der historiographischen Anteilnahme ihrer Insassen geworden. Die ältesten annalistischen Aufzeichnungen des fränkischen Reiches verraten wenig oder gar nichts über ihren Entstehungsort. Über die Entstehungsorte der *Annales Petaviani*, *Guelferbitani*, *Mosellani* und andere der sogen. „kleinen Annalen“ hat es bekanntlich seit Leopold von Ranke eine erhebliche Anzahl Kontroversen gegeben. Gerade die „Heimatlosigkeit“ dieser ersten Kurzaufzeichnungen zur Reichsgeschichte hat die Methoden der Quellenkritik der *Mediaevistik* mit ausbilden helfen.

\*) Diesem Aufsatz liegt der Vortrag zugrunde, den der Verfasser im September 1976 auf dem Deutschen Historikertag in Mannheim gehalten hat; daß er nicht in der Walter Heinemeyer gewidmeten Festschrift, sondern an dieser Stelle zum Abdruck gelangt, hat einen äußeren Grund: Über Geschichtsschreibung und Rechtsaufzeichnung in Klöstern hat der Verfasser bereits in den Bänden 100, 1964; 101, 1965 und 112, 1976 der *BIDtLdG* Beiträge geliefert. An diese Serie schließt sich der jetzige Beitrag an. Die Veröffentlichung in den „Blättern“ möchte überdies die langjährige Verbundenheit zwischen dem Vorsitzenden des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine und der Redaktion seiner Zeitschrift zum Ausdruck bringen.

<sup>1)</sup> Die Verbindung zwischen den historiographischen und den rechtlichen Zeugnissen von Klostergründungen hat zuerst untersucht O. MEYER, *Die Klostergründung in Bayern und ihre Quellen im Hochmittelalter*, in: *ZRG Kan.* 20, 1931, S. 123–201. Dann habe ich mich mit ähnlichen Fragen in den Aufsätzen über „Adel und Stifterchronik“ (*BIDtLdG* 100, 1964 und 101, 1965) befaßt. JÖRG KASTNER, *Historiae fundationum monasteriorum*. Frühformen monastischer Institutionsgeschichtsschreibung im Mittelalter (Münchener Beiträge zur *Mediaevistik* u. *Renaissance-Forsch.* 18), 1974, hat diese Probleme erneut aufgegriffen. Unter wieder etwas anderen Gesichtspunkten hat im Rahmen einer Tagungsreihe des Konstanzer Arbeitskreises „Recht und Schriftlichkeit im Mittelalter“ über ähnliche Fragen gehandelt P. JOHANEK, *Zur rechtlichen Funktion von Traditionsnotiz, Traditionsbuch und früher Siegelurkunde*, in: *VortrForsch* 22, 1977, S. 131–160. Herrn Johaneck danke ich sehr für die Überlassung der Umbruchabzüge seines Aufsatzes.

<sup>1a)</sup> Trotz einer erheblichen Streuung der ausgewählten Beispiele mußte ihre Zahl beschränkt bleiben: Vollständigkeit konnte, soweit davon in Anbetracht der Grenzfälle gesprochen werden kann, nicht angestrebt werden. Gründungsgeschichten von Domstiften mußten, wie der Titel andeutet, unberücksichtigt bleiben.

Während des 9. Jahrhunderts änderte sich diese Situation nicht wesentlich. F. Kurze glaubte — um ein Beispiel zu nennen —, die von ihm unterschiedenen drei Teile der Fuldaer Annalen drei Verfassern zuschreiben zu können; S. Hellmann hat diese Auffassung angefochten. Beim gegenwärtigen Stand der Forschung geht dieses wichtige Werk zur Geschichte des ostfränkischen Reiches weiter unter der Bezeichnung der sogen. „Fuldaer Annalen“. Auch ein lokalisierbares Werk wie die *Annales Sangallenses maiores* beschränken sich auf die Erwähnung von Abtswahlen, Klosterbränden und andere Kurzmitteilungen zur Klostergeschichte. Die Fülle ihrer Nachrichten betrifft die karolingische Reichsgeschichte. Die Geschichte des Klosters ist nicht der historiographische Zündpunkt für den Annalisten, sondern das Geschehen im karolingischen Reich, die Profangeschichte, sofern dieses Wort in der Epoche der vollendeten Ausprägung sakraler Herrschaftübung verwendet werden kann.

Den Grund für diesen Tatbestand wird man in zwei Dingen zu suchen haben: Erstens sind die relativ wenigen Klöster wesentliche Grundlagen des Königtums und des politisch-historischen Geschehens. Die Könige suchen neben den Pfalzen und Königshöfen vor allem die Klöster auf, sie bringen die Kunde vom Aufzeichnenswerten mit. Nur einschneidende Ereignisse lösen die Federn zu kurzen annalistischen Notizen aus. Die Klöster des Frühmittelalters sind in erster Linie Stätten der Bekehrung und der Versenkung. Die Geschichte des Klosters tritt an Bedeutung hinter der Niederschrift einer Heiligenlegende oder der Geschichte der Translation des Klosterheiligen zurück. In neu gegründeten Klöstern Sachsens des 8. und 9. Jahrhunderts drängt sich einem schreibkundigen Mönch die Beschreibung der Einholung und der dabei erfolgten Wunderwirkungen der heiligen Reliquien als das aufzeichnenswerte Ereignis auf<sup>2)</sup>. Zweck dieser Niederschrift von protokollarischem Wert ist der Nachweis der Heils- und der propagandistischen Kraft der Reliquien. Wenn auch, wie in Korvey, noch eine Gründungsurkunde existiert, so tritt die Translationsgeschichte neben die rechtliche als eine historiographische Aufzeichnung der Frühgeschichte des Klosters.

Die zweite Ursache für das Fehlen früher Klostergeschichten vermuten wir in dem zunächst vorwaltenden Bedürfnis der Sicherung der kirchenrechtlichen Existenz des Klosters. Erst seit dem 6. Jh. konsolidierte sich das Kloster als rechtlich fixierte Institution innerhalb der Kirche. In den Klöstern hat sich während des 6. und 7. Jhs. die Benediktinerregel durchgesetzt. Es galt, das Verhältnis der Klöster zu den Bischöfen festzulegen. E. Ewig hat die den frühen Klöstern im 7. und 8. Jh. zugesicherten Freiheiten untersucht<sup>3)</sup>. Sie umfassen — mit Schwankungen — Garantie der Klostergüter, freie Wahl des Abtes, weitgehende Zurückdrängung der bischöflichen Amtsgewalt gegenüber Abt und Konvent.

<sup>2)</sup> H. PATZE, Mission und Kirchenorganisation in karolingischer Zeit, in: Geschichte Niedersachsens 1. Bd., 1977, S. 709 ff.

<sup>3)</sup> E. EWIG, Beobachtungen zu den Klosterprivilegien des 7. und frühen 8. Jahrhunderts, in: Adel und Kirche. G. Tellenbach zum 65. Geb., 1968, S. 51–65.

Vergleicht man damit Privilegien für Klöster des ostfränkisch-deutschen Reiches, so fallen Unterschiede im Rechtsinhalt auf. Wir greifen die Stiftung des Klosters Gröningen durch den Grafen Siegfried I., den Bruder Geros, heraus. König Heinrich I. schenkte dem Grafen im Jahre 934 den Hof Gröningen und zwei weitere genannte Dörfer<sup>1)</sup>. Zwei Jahre später bestätigte Abt Folkmar von Korvey, Graf Siegfried habe Korvey sein Erbgut in Westergröningen geschenkt<sup>2)</sup>. Man lernt in dieser Urkunde eines geistlichen Ausstellers — was vielleicht kein Zufall ist — die Bestandteile der *hereditas* etwas genauer kennen als aus der königlichen, wenn auch die Angaben in einem Schriftstück des hohen Mittelalters gewiß präziser wären. Es handelte sich um die Kirche mit den „ihm (dem Grafen) gehörigen Klerikern“ und was er im westlichen Teil der Burg (*urbs*) und außerhalb derselben an Erbgut besaß. Der Abt wollte beim Bau eines Klosters helfen, den Platz zwei Mönchen aus seinem Konvent anvertrauen und vier weitere Kleriker nach Gröningen schicken. Die Urkunde enthält die Namen der königlichen Familie, zu deren Seelenheil die Stiftung vorgenommen wurde. Die Schenkung geschah vor dem Altar der hll. Stephan und Veit in Korvey in Gegenwart von Abt, Vogt und vier weiteren Zeugen. Das Schriftstück stellt, worauf am Rande verwiesen sei, eine Verbindung von Urkunde und Traditionsnotiz dar; das möchte man wegen der Rechtsform des Schenkungsvorganges (*traditio*) annehmen, bei dem die in Urkunden damals noch nicht übliche Nennung der Zeugen auffällt.

Auch in das von Bischof Bernhard von Halberstadt gegründete Kloster Hadmersleben, das König Otto II. 961 bestätigte<sup>3)</sup>, brachte der Stifter das väterliche Erbe (*paterna hereditas*) ein; es wird nicht näher gekennzeichnet. Von den Versorgungsgrundlagen (*supplementum*) des Klosters erwähnt die Urkunde nur den Zehnt von drei Dörfern. Hadmersleben wurden das Introitusverbot des Richters und das Recht — mit Zustimmung des Bischofs —, die Äbtissin zu wählen, verliehen.

Die Angaben über Besitz und Verfassung der im ostfränkischen Reich während des 10. Jhs. gegründeten Klöster sind gering. Eine Überprüfung der von Hauck genannten Klöster, die vor 900 gegründet wurden, ergibt, daß sich die Zahl derjenigen, die uns nur durch Chroniken und jüngere Rechtsquellen bekannt sind, zu denjenigen, für die entweder Ausstattungsurkunden des Stifters oder beschöfliche Bestätigungsurkunden vorliegen, wie etwa 10:1 verhält. Mönche und Nonnen greifen, mit Ausnahme von Gandersheim<sup>4)</sup>, nicht zur Feder, um die Geschichte ihres Klosters zu schreiben. Es ist nicht ausgeschlossen, daß viele Klöster, für die wir keine Gründungs-

<sup>1)</sup> DfL Nr. 36. Heinrich I. räumte dem Grafen die freie Verfügung über seinen Besitz ein.

<sup>2)</sup> SCHMIDT, UB Hochstift Halberstadt I. Nr. 21. RUTH SCHÖLROPE, Die Sächsischen Grafen (919–1024) (StudVorabHistAtlasNdsachs 22), 1957, S. 41 ff.

<sup>3)</sup> DO II. Nr. 2. — W. BURGHARDT u. B. SCHWINKÖPFLER, Hadmersleben, in: Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands, Provinz Sachsen Anhalt, 1975, 11. Bd. S. 166 ff., mit Lit.

<sup>4)</sup> Hrotsvits Primordia coenobii Gandeshemsis, hg. von G. H. PERTZ in: SSVI, S. 306–317; H. GOETTING, Das Überlieferungsschicksal von Hrotsvits Primordia, in: Festschr. f. H. Heimpehl III, 1972, S. 61–108.

urkunde kennen, nie eine solche besessen haben. Denkbar ist, daß ihre Stifter und ihre Insassen einen solchen Rechtsbeweis nicht für notwendig hielten.

Während des 11. Jahrhunderts tritt nun in dieser Hinsicht ein bedeutender Wandel ein. Die Reformen wollen die Rechte der Klöster durch die Urkunde, die das kontemplative geistliche Leben gegen die Anfechtungen der weltlichen Mächte sichern soll, garantieren. Ihren Ausdruck haben diese Bestrebungen darin gefunden, daß das erste Handbuch des Kirchenrechts der Reformzeit, der Liber diversorum patrum sententiae (74-Titel-Sammlung), in Titel 3 de privilegiorum auctoritate handelt<sup>9)</sup>. Der Wille des Stifters wird für unanfechtbar erklärt. Die Privilegien dürfen durch keine Neuerung geändert (c. 25) oder aufgelöst werden (c. 29). Die c. 24, 25 weisen darauf hin, daß es dem Verfasser auch um Privilegien für Klöster geht (*privilegia ecclesiarum et monasteriorum*).

In den Klosterprivilegien wurden nicht nur die Bestimmungen über die freie Wahl von Abt und Vogt und die Abgrenzung von dessen Rechten vermehrt und verfeinert, wie dies seit dem Privileg Heinrichs IV. für Hirsau üblich war, jetzt nahm auch die Zahl der rechtserheblichen Angaben und die Fülle derjenigen Mitteilungen zu, die man leicht als bloß historischen Bericht bezeichnen möchte. Sie verfolgen einen weitergehenden Zweck als geschichtliche Information<sup>10)</sup>. In der Bestätigungsurkunde Bischof Reinhard von Halberstadt von 1120 für K a l t e n b o r n<sup>11)</sup> wird nicht nur das Faktum

<sup>9)</sup> Ausgabe von F. THAYER in dessen *Anselmi episcopi Lucensis Collectio canonum*, 1906–1915. Diese Ausgabe der 74-Titel-Sammlung ist unvollständig. Vgl. dazu H. FUHRMANN, Über den Reformgeist der 74-Titel-Sammlung, in: *Festschr. H. Heimpel II*, 1972, S. 1106. Anm. 12. Fuhrmann setzt sich u. a. mit der Literatur über die Verfasserschaft der Sammlung auseinander, insbesondere mit A. MICHEL, Die Sentenzen des Kardinals Humbert, das erste Rechtsbuch der päpstlichen Reform (Schr. Reichsinstituts f. ält. dt. GKde. 7), 1943. F. zur Entstehungszeit: „Die einen neigen dazu, das Werk in die fünfziger Jahre des 11. Jahrhunderts zu versetzen und Humbert als Autor nicht unbedingt auszuschließen, die anderen ziehen eine Spätdatierung 1074–1076 während der ersten Pontifikatsjahre Gregors VII. (1073–1085) vor“; FUHRMANN S. 1103 f. Die Sammlung besteht zum großen Teil aus Übernahmen aus Pseudoisidor. F. weist auf den „großen Schub pseudoisidorischen Sentenzengutes vornehmlich auf dem Gebiet des Prozeßwesens“ hin. „Aber die Sammlung läßt nicht den rigoristischen Ernst der Reformen erkennen“; S. 1120.<sup>10)</sup> In der Vortragsfassung meines Textes hatte ich mich auch mit der Urkunde B. Burchards II. von Halberstadt für Hsenburg zu 1087 (Jacobs, UB Hsenburg Nr. 7) beschäftigt. Wie ich nachträglich feststelle, hat K. HALLINGER, Gorze-Kluny (Studia Anselmiana 22) I, Rom 1950, S. 638 ff. die Urkunde für eine Fälschung erklärt. Von den Gründen, die er zum Anlaß nimmt, die Urkunde zu verwerfen, überzeugt mich freilich nur die Nennung des bereits verstorbenen B. Eppo von Naumburg völlig. Was Hallinger gegen die Vogteibestimmungen vorbringt, halte ich nicht unbedingt für durchschlagend. Derlei wäre 1087 möglich. Die Urkunde wäre in unserem Zusammenhang wegen der in der Narratio erzählten ausführlichen Vorgeschichte interessant. Sollte die Nr. 7 gefälscht sein, so ist für ihre Anfertigung offensichtlich die Urkunde Burchards II. von 1085 April 23 verwendet worden, von der (Nr. 5) ein Fragment des Originals erhalten ist. Immerhin lassen diese Reste das Bestreben des Reformers nach Präzisierung kanonischer Tatbestände erkennen. Vgl. auch L. FENSKRE, Adelsopposition und kirchliche Reformbewegung im östlichen Sachsen (VeröffPlanckInstG: 47), 1977, S. 178. Anm. 155.

<sup>11)</sup> SCHMIDT, UB Hochstift Halberstadt I, Nr. 148. Nr. 147, die ebenfalls auf B. Reinhard lautet, ist eine Fälschung auf echter Grundlage; vgl. K. BOGUMIL, Das Bistum Halber-

der Wahl des Propstes, sondern werden auch die hohen Erwartungen präzisiert, die man an den Kandidaten stellt. Mit theologischer Gründlichkeit und pastoraler Breite umschreibt derselbe Bischof (1121) die Hoffnungen, die er mit dem Augustinerkonvent des Stiftes S c h ö n i n g e n verbindet: *nos religiosos viros fratres nostros regulam b. Augustini professos in contemplative vite dulcedine quiescentes et cum Maria ad pedes Domini sedentes et verbum illius audientes* usw.<sup>12)</sup>. Mit ebensolcher Weitschweifigkeit, aber einer rechtlichen Absicht geht der Aussteller dann zur Vorgeschichte des Klosters Schöningen über. Man erfährt, daß es einst in Calbe a. d. Milde gegründet und in seinem materiellen Bestand von bösen Menschen schwer geschädigt wurde. Der Besitz des dortigen Konventes wird nun dem Kloster Schöningen übertragen. Das geschieht nicht in einer allgemeinen Formel, sondern der Calber Besitz in den einzelnen genannten Dörfern wird auf Hufe und Hof genau beziffert. Eine so genaue Angabe des Besitzes würde man in einer Gründungsurkunde des 10. Jh.s nicht finden. B. Reinhard liefert zur rechtlichen Sicherung des Calber Besitzes von Schöningen also die Gründungsgeschichte von Calbe mit einem nachträglichen Besitzverzeichnis. Im Anschluß an die Güterliste des Klosters Calbe wiederholt B. Reinhard die Feststellung, daß dem Kloster Calbe andere Güter mit Gewalt entzogen worden sein könnten. Dies ist Gegenstand einer allgemeinen, aber für die Sorgfalt der Reformen in rechtlichen Dingen bemerkenswert erweiterten Pertinenzformel.

Ganz ähnlich aufgebaut ist die von dem gleichen Bischof ausgestellte Urkunde über die Verlegung des von der Gräfin Christine auf einem hohen, in mancherlei Hinsicht ungünstigen Berge gegründeten Klosters St. Cyriacus nach W i m m e l b u r g im Jahre 1121<sup>13)</sup>. Auch in diesem Falle wird ein ausführliches Güterverzeichnis gegeben, das sicher überwiegend solche Güter und Rechte enthält, die die Stiftung schon vor der Verlegung vom Berge ins Tal besaß. Es handelt sich also um die nachträgliche urkundliche Fixierung eines sich länger hinziehenden Gründungsvorganges, für den es offensichtlich keine Vorurkunden oder Traditionsnotizen gab.

Mit der Betrachtung letzterer Urkunden sind wir auf einen anderen wichtigen Komplex der Reform gestoßen: die Erneuerung heruntergekomener Klöster. Dabei war es unerheblich, ob die Verwahrlosung auf die Ausplünderung durch böse Vögte oder den Konvent selbst zurückzuführen war, der die Regel nicht eingehalten und sich eventuell ganz aufgelöst hatte. Die neue Institution wurde, entsprechend den rechtlichen Vorstellungen der Reform, auf jeden Fall beurkundet. Bei den

stadt im 12. Jh. (MitteltfForsch 69), 1972, S. 120 f.; FENSKRE (wie Anm. 9/11), S. 185. Anm. 462.

<sup>13)</sup> Ebenda Nr. 151. BOGUMIL (wie Anm. 12), S. 124 f.; R. HOLTZMANN, Das Laurentiuskloster zu Calbe, in: *SuA* 1930, S. 177–206.

<sup>14)</sup> SCHMIDT, UB Hochstift Halberstadt I, Nr. 150. Beiläufig sei auf die sehr genauen verfassungsrechtlichen Bestimmungen der Urkunde verwiesen. Der Abt soll nach den Gewohnheiten von Cluny oder Fruttuaria gewählt werden. — Vgl. dazu „Wimmelburg“, in: *Handbuch der Histor. Stätten Deutschlands*, Bd. 11, Sachsen, Anhalt, hg. von B. SCHWINEKÖPFER, 1975, S. 500 [E. NEUSS], mit Lit.

Vorläufern handelte es sich zweifellos nicht selten um Institutionen, die nie eine Gründungsurkunde besessen hatten, in anderen Fällen mochte eine einst vorhandene Gründungsurkunde verloren gegangen sein. Die Aussteller von Urkunden über Neugründungen älterer Klöster erzählen in der *Narratio* die Geschichte dieses Vorgängers. Die *Narratio* erhält damit eine gewisse rechtliche Funktion.

Einen solchen Vorgang hatte das von Erzbischof Ruthard (1096–1109) neubegründete Benediktinerkloster Disibodenberg. Seine Geschichte verlief sich in der Vorzeit<sup>15)</sup>. Das Kloster war niedergebrannt, seine Güter waren zerstreut worden. Erzbischof Willigis setzte auf dem fast wüsten Berg, auf dem das alte Kloster gestanden hatte, Kanoniker an, aber auch ihm gelang es nicht, die Ordnung (*conversatio*) wiederherzustellen. Dagegen bemühte sich Ruthard, nach der Benediktinerregel lebende Mönche einzusetzen. Daß der Erzbischof diese sich in der Dunkelheit der Frühzeit verlierende Geschichte erzählt, hat nicht nur einen historischen oder erbaulichen Beweggrund. Ruthard sagt vielmehr, es könnte gut sein, Rechtsansprüche von Kanonikern auf Kirchen und andere Rechte zurückzuweisen. Deshalb berichtet er die ihm an Ort und Stelle bekannt gewordene, mit schriftlichen Rechtszeugnissen nicht zu fassende Vorgeschichte seiner Neugründung.

Solche Rückgriffe in die Bereiche der mündlichen Überlieferung, die nun schriftlich festgehalten werden sollte, bargen einmal Fehlerquellen in sich, zum anderen lockte die Versuchung, die Zahl der bekannten Rechte aus der Vergangenheit stillschweigend zu erweitern. Gerade dies zu beweisen, fiel bei später auftretenden Rechtsstreitigkeiten den Prozeßgegnern schwer. In diesen Dunkelraum konnten labile Geister Fälschungen ansiedeln. Ob dies für die auf den Namen des Markgrafen Konrad von Meißen lautende Urkunde für das Kloster *G e r b s t e d t* gilt<sup>16)</sup>, ist umstritten; ganz geheuer ist das Stück nicht. Jedenfalls wird die geschichtliche Entwicklung der Verfassung des Klosters mit großer Ausführlichkeit wiedergegeben.

Die auf den Namen Heinrichs IV. gehende, zu 1073 Sept. 5 datierte Fälschung über die Gründung und Ausstattung des Klosters *Rott a. Inn* ist

<sup>15)</sup> UB Mainz I, Nr. 436. 1108 Mai 11: „Notum esse cupio . . . , qualiter ego Ruthardus . . . mutatis canonicis in monte sancti Disiboti monachos substitui et laxiorelem et negligentem vitam arctiori et meliori conversatione ex consilio correxi, aere bona eiusdem ecclesie. . . . Ut autem hoc ratum foret et inconvulsam sine iusta querela permanere potuisset, proclamationem canonicorum competentem recompensatione ecclesiarum atque aliarum utilitatum pro placito eorum compecscui. Accendit autem voluntatem meam ad hanc mutationem dextera excelsi et patrocinium ibi requiescentis servi dei et amentis loci, et maxime quod vulgante fama eandem vitam et religionem in eodem loco fuisse comperi, sed, nescio qua ira dei, succensum fuisse monasterium ac dissipatis bonis usque ad tempora Willigisi . . . eundem montem quantum ad servitium dei, in solitudinem pene fuisse reductum. Qui quidem ibi canonicos posuit, sei priorem conversationem non reparavit. Hac igitur occasione permotus regularem vitam religiosorum monachorum, que antea ibi erat reparare studui. — Zweifel an der Echtheit der Urkunde sind zurückgewiesen worden. vgl. Vorbemerkung zum Druck. — H. BÜTTNER, Studien zur Geschichte von Disibodenberg, in: StudMitt Bened 1934, S. 1–16.

<sup>16)</sup> M. KRÜHNE, Urkundenbuch der Klöster der Grafschaft Mansfeld (Gga ProvSachsen 20), 1888, S. 8 Nr. 8.

nur in einem Transsumpt Kaiser Friedrichs II. von 1226 überliefert<sup>17)</sup>. Vermutlich wurde sie erst kurz vor diesem Jahr angefertigt. Die güterrechtlichen Verhältnisse der Stifterfamilie vor der Gründung des Klosters, die Pfalzgraf Kuno von Bayern zum Andenken an seinen 1081 bei Höchstädt gefallenen gleichnamigen Sohn vornahm, werden ausführlich geschildert. Die von Goldinger<sup>18)</sup> vermutete Benutzung einer „nicht näher greifbaren erzählenden Quelle“ für die Klostergründung dürfte zutreffen; denn anders sind diese genauen Angaben kaum denkbar.

Die Gründungsurkunde für das Chorherrenstift *Ö h r i n g e n* von 1037 enthält ebenfalls Rechtsakte aus verschiedenen Zeitschichten<sup>19)</sup>. Das Stück ist in seiner Echtheit angezweifelt worden<sup>20)</sup>. Obwohl diese Frage hier nicht geklärt werden kann, sei die Vermutung erlaubt, es könnte sich um eine rückwirkende echte Beurkundung handeln, die mit anderen hier besprochenen Stücken in eine Reihe zu stellen ist. Natürlich hängt das Urteil über die Glaubwürdigkeit der Urkunde von einer genauen Untersuchung der äußeren Merkmale ab, denn gegen die inneren Merkmale und gegen den Rechtsinhalt sind durchschlagende Argumente bisher nicht vorgebracht worden<sup>21)</sup>. H.-M. Decker-Hauff hat die vor 1037 liegenden Mitteilungen als „eine Art Groß-Narration“ bezeichnet und damit auf das hier zur Diskussion stehende Problem der Verwischung nicht nur der Zeitfolge, sondern auch der Urkundenteile hingewiesen. Ob die Ausführungen im ersten Teil der Urkunde über die Ausstattung der Pfarrkirche in Öhringen durch die Grafen Siegfried, Eberhard und Hermann, die Bestattung von Siegfried und Eberhard in der Kirche und die Umwandlung der Pfarrkirche in ein Chorherrenstift auf eine ältere Urkunde zurückzuführen sind, an die weiteren Rechtsgeschäfte angeschlossen worden sind, muß zumindest dahingestellt bleiben. Vergleichbare Stücke sprechen dafür, daß wir es hier mit einer Sammelbeurkundung zu tun haben. Dabei ist nicht ausgeschlossen, daß Notizen über einige Rechtsgeschäfte vorlagen. Während der Passus über die Einsetzung des

<sup>17)</sup> DH IV, Nr. 263.

<sup>18)</sup> W. GOLDINGER, Die angebliche Stiftungsurkunde des Klosters Rott a. Inn, in: MIOG Erg.-Bd. 14, 1939, S. 109–119, hier S. 111.

<sup>19)</sup> Württembergisches UB I, 1849, Nr. 222, S. 263.

<sup>20)</sup> K. WELLER, Die Öhringer Stiftungsurkunde von 1037, in: WürtVjhhLdG 1933, S. 1 ff. Daran hält fest H.-M. DECKER-HAUFF, Der Öhringer Stiftungsbrief, in: WürttFranken 1957, S. 17 ff.

<sup>21)</sup> Weller hat als paläographisches Kriterium für die Datierung ins 12. Jh. das Vorkommen von Doppel-i-Strichen angeführt. Nach Decker-Hauff (wie Anm. 20, S. 18) sind die Doppel-i-Striche in dem Öhringer Diplom „in der Minderheit“. Das weist die Urkunde „also in den Zeitraum der frühesten und sich erst langsam einbürgernden Schreibmode des Doppel-i-Striches. . . . Alle übrigen Schriftmerkmale lassen einen etwas früheren Ansatz (in das letzte Jahrzehnt des 11. Jahrhunderts) durchaus zu; dorthin weist auch der Inhalt der Urkunde“. Ich habe die Urkunde nicht eingesehen, meine aber, daß diese Bemerkungen zu den äußeren Merkmalen nicht ausreichen, um die Urkunde als Fälschung zu erweisen, insbesondere fehlen Angaben darüber, ob das aufgedruckte Siegel gefälscht ist oder mißbräuchlich angebracht wurde. Unter dem Abdruck im Wirt. UB (wie Anm. 19) wird lediglich auf die „auffallend ungewöhnliche Wortfolge“ der Umschrift hingewiesen: sie lautet: *Gratia Dei Gebhardus Ratisponensis episcopus* (aufgelöst). Solange ein Vergleich mit anderen Regensburger Bischofssiegeln nicht angestellt ist, kann man dazu nichts sagen.

Vogtes Graf Burchard von Kumburg durch den Eigenkirchenherrn, Bischof Gebhard von Regensburg, den Sohn Adelheids (Mutter Konrads II.), den Rechtsgewohnheiten von 1037 entspricht, scheint die wortreiche Umschreibung seiner Pflichten eher in die Zeit des Kirchenstreites zu passen, wenn auch keine Diktatübereinstimmungen nachzuweisen zu sein scheinen.

Das Musterbeispiel einer in einer Narratio untergebrachten Klostergründungsgeschichte ist die meistbesprochene und lange in ihrer Echtheit umstrittene Urkunde der deutschen Reform, Heinrichs IV. Diplom für Hirsau (DH IV, Nr. 280). Auch die Narratio dieser Urkunde beschränkt sich nicht auf die kurze Darstellung des Hergangs und der Motive, die zum beurkundeten Rechtsgeschäft geführt haben, wie es in Kaiserurkunden üblich ist, es wird vielmehr die Geschichte der alten Aureliuszelle berührt und der Zusammenhang zwischen dem nobilis senator Erlefred, seinem Sohn Noting, Bischof von Vercelli, und dem Grafen Adalbert von Calw berichtet. Eine genealogische Beziehung zwischen den Stifterfamilien der Erst- und der Neugründung besteht zwar nicht, sondern der Diktator und seine Gewährsleute haben einfach die Besitzer- und Herrschaftsfunktion zweier Familien zur Blutsverbindung (*parentes*) zusammengezogen, aber die kurze Vorgeschichte der Neugründung konnte doch von K. Schmid mit Hilfe des Codex Hirsaugiensis und anderer Quellen als zutreffend bestätigt werden<sup>22)</sup>.

Im nahe Hirsau gelegenen Alpirsbach wurde über die Gründung dieses von St. Blasien besetzten Reformklosters von den drei Stiftern Ruotmann von Hausen, Adalbert von Zollern und Graf Alwig von Sulz ein protokollartiges Schriftstück erlassen<sup>23)</sup>. In ihm sind eine Anzahl zeitlich auseinander liegender Vorgänge zusammengefaßt. Es beginnt mit dem Entschluß der drei Stifter, auf Rat Gebhards von Konstanz das Kloster auf Erbgut zu gründen, erwähnt die Unterstellung unter Rom, die freie Abtwahl, die Weihe des Klosters durch Bischof Gebhard und die Ausstattung<sup>24)</sup>. Diese Aussagen sind nicht auf die üblichen Urkundenteile verteilt, sondern werden nach einander berichtet, so daß das eigentliche Rechtsgeschäft nicht von narrativen Teilen getrennt wird, vielmehr wird der ganze Bericht als dispositive Urkunde betrachtet. In Alpirsbach ereignete sich dann ein ähnlicher Vorgang wie in Reinhardsbrunn bei der Begründung von Georgenthal i. Thür.<sup>25)</sup> Es stellte sich heraus, daß innerhalb des Ausstattungsgutes von Alpirsbach ein St. Gallisches Lehen lag, das Eberhard von Miringin innehatte, der — ganz offensichtlich wegen Übergehung seiner Rechte — in das Klostergebiet einfiel und ein Haus der Mönche nieder-

brannte. Das war zu Zeiten Heinrichs IV. Wahrscheinlich sind diese Verwirrungen der Anlaß dafür gewesen, daß 1125/1127 in einem zweiten, diktatgleichen und nur an den erforderlichen Stellen erweiterten Schriftstück<sup>26)</sup> die Grenzen des im ersten Schriftstück pauschal genannten Klosterwaldes umschrieben wurden. Zu Zeiten Lothars III., berichtet das zweite Schriftstück weiter, wurde Friedrich II., der Sohn Friedrichs I., Vogt von Alpirsbach und erhielt die Lehen Eberhards von Miringin. Es werden dann weitere Rechtsgeschäfte mit Zeugen beschrieben. Erst dann erwähnt das zweite Schriftstück die Weihe von 1099 durch Bischof Gebhard v. Konstanz. Die folgenden Aufzeichnungen stammen wörtlich aus dem ersten Stück. Für uns ist nur von Interesse, daß es sich um eine protokollartige Aufzeichnung in urkundlicher, wenn auch nicht beglaubigter Form handelt, die mehrere Rechtsgeschäfte zusammenfaßt. Diese Rechtsgeschäfte verteilen sich über einen längeren Zeitraum. Es wird auch nicht als unzulässig empfunden, diesen Text, wo er sich als lückenhaft erwiesen hat, in einer zweiten Fassung durch Einschübe wie die Grenzbeschreibung oder die Nennung neuer Amtsträger, die inzwischen ihre Tätigkeit aufgenommen haben, zu ergänzen. Diese beiden Schriftstücke stehen zwischen Urkunde<sup>27)</sup> und Notariatsprotokoll und bilden eine Übergangsstufe zu den chronikalischen Schenkungsberichten bayerischer Klöster, die ihrerseits wieder eine Variante der strengeren Form des Traditionsbuches darstellen.

Nur ein kleiner Schritt war notwendig, um gelegentlich die Narratio ganz zu einem Protokoll über Gründung und frühe Geschichte eines Klosters zu verselbständigen<sup>28)</sup>. Ein Musterbeispiel dieser Art ist der sogen. Gründungsbericht des Klosters Reinhause n. b. Göttingen<sup>29)</sup>. In urkundlicher Form, beginnend mit verbaler Invocatio, Intulatio und Arenga, berichtet Abt Reinhard über die Geschichte seines Klosters. Die 1153/56 vorgenommene Aufzeichnung ist vom Aussteller besiegelt, aber nicht datiert. Man kann das Schriftstück, wie ich es an anderer Stelle getan habe<sup>30)</sup>, auch als „Stifterchronik“ bezeichnen, und ich möchte nicht daran zweifeln, daß

<sup>22)</sup> Wirt. UB I, Nr. 284.

<sup>23)</sup> JAKOBS (wie Anm. 22), S. 101: „Beide Urkunden aber fallen aus dem Rahmen des damals üblichen Privilegienrechtes“.

<sup>24)</sup> Wir können es uns nicht versagen, auf ein ganz besonderes Exemplar dieses Typs der Gründungsgeschichte in urkundlicher Form hinzuweisen, die für Fruttuaria. Sie erhält ihren Rang durch den Aussteller, Wilhelm von Dijon (962–1031), durch ihr frühes Datum und durch die Unterschriften der Konvente der wichtigsten Klöster der Observanz von Fruttuaria und zahlreicher anderer Persönlichkeiten geistlichen Standes und selbst König Roberts des Frommen und seines designierten Sohnes Hugo. Das Schriftstück beginnt mit verbaler Invocatio und Publicatio. Wesentliche Bedeutung in dieser Gründungserzählung kommt den Erbverhältnissen zwischen Wilhelm und seinen Brüdern zu. In der Corroboratio bezeichnet Wilhelm das Schriftstück als testamentum. N. BUIST, Untersuchungen zu den Klosterreformen Wilhelms von Dijon (962–1031) (Pariser Hist. Stud. 11), S. 121 f., Abdruck der Urkunde ebenda S. 220 ff. B. datiert das Stück 3. I. 1015/30. I. 1016. Die Zeugenunterschriften stammen erst von 1022/25.

<sup>25)</sup> Abdruck bei E. FREH v. USLAR-GLEICHEN, Geschichte der Grafen von Winzenburg, 1895, S. 308 ff. Zum Aufbau des Berichtes vgl. PATZE, Die Entstehung der Landesherrschaft in Thüringen (MittDtForsch 22), 1962, S. 582 ff.

<sup>26)</sup> BILDtLdG 100, 1964, S. 46 f.

<sup>22)</sup> K. SCHMID, Kloster Hirsau und seine Stifter (ForschOberrheinLdG 9), 1959. — H. JAKOBS, Die Hirsauer (KölnHistAbh 4), 1961, S. 13 ff.

<sup>23)</sup> Württemberg, UB I, Nr. 254. — K. GLATZ, Geschichte des Klosters Alpirsbach auf dem Schwarzwald, Straßburg 1877, G. hat die Grenzbeschreibung (S. 17 f.) interpretiert, er bespricht aber nicht die Unterschiede der beiden „Gründungsurkunden“. Er weist darauf hin, daß es in Alpirsbach keine Klosterchronik oder ähnliche Aufzeichnungen gibt.

<sup>24)</sup> H. JAKOBS, Der Adel in der Klosterreform von St. Blasien (Kölner Hist. Abh. 16), 1968, S. 99 ff.

<sup>25)</sup> H. PATZE, Die Entstehung der Landesherrschaft in Thüringen I. T. (MitteldtForsch 22), 1962, S. 157 ff.

bei der Abfassung dieses Stückes der Stolz des Abtes auf die Stifterfamilie auch eine Rolle gespielt hat. Der Abt will zweifellos die Glaubwürdigkeit seines Berichtes durch die Verknüpfung von Klostergeschichte und lückeloser Genealogie der Gründerfamilie verstärken, denn für alle die Schenkungen, die die einzelnen Familienmitglieder dem Kloster gemacht haben, hat er keine urkundlichen Beweismittel zur Hand. In der Arenga sagt er klipp und klar, daß die Historizität, von der er Kenntnis besitzt, Beweiskraft haben soll. Die Arenga lautet: „Damit die Anordnungen der Vorfahren nicht bei den Nachkommen unwirksam werden oder in Vergessenheit geraten, hat es meiner Unwürdigkeit gefallen, sowohl das Geschlecht der Gründer der Reinhauser Kirche zu rekonstruieren (*retexere*) als auch durch glaubwürdigen Bericht zur Kenntnis Künftiger wie Gegenwärtiger zu überliefern und den Beginn und gegenwärtigen Stand meines Elends summarisch zu beschreiben.“ Da die Niederschrift kein in der Gegenwart vollzogenes Rechtsgeschäft enthielt, hatte der Abt am Schluß seines Berichtes keine Zeugen zur Verfügung. Deshalb besiegelte er ihn zwar, mußte ihn aber auch selbst im Namen des Herrn bezeugen: *hoc in nomine domini obtestantes*.

Zeugen standen dem Abt Gerald von Rein für die Beglaubigung eines ähnlichen Dokuments für das Stift Wilhering zum Jahre 1146 zur Verfügung<sup>31)</sup>. In dieser Urkunde (der die *Invocatio* fehlt) beschreibt der Abt die Gründung des von Rein aus besetzten Wilhering durch die Brüder Ulrich und Cholo von Wilhering. Allerdings hat die lange *Narratio* innerhalb der Urkunde eine bestimmte Funktion. Sie ist zum Verständnis der *Disposito* erforderlich. Diese besagt, daß Cholo von Wilhering mit Abt Gerald von Rein beschloß, das Zisterzienserkloster Wilhering einer geistlichen Person, und zwar Bischof Eberhard von Bamberg, zu unterstellen.

In Reinhardsbrunn hat man im 12. Jh. Unterlassungen bei der Gründung des Klosters im Jahre 1085 durch Fälschungen nachgeholfen und diese im 14. Jh. in die Neuredaktion der Reinhardsbrunner Annalen aufgenommen<sup>32)</sup>.

Kehren wir zu echten Urkunden zurück. Nichts anderes als eine in urkundliche Gestalt gebrachte Klostergründungsgeschichte ist die Bestätigungsurkunde Kaiser Lothars III. für das Aegidienkloster in Braun-schweig von 1134<sup>33)</sup>. Wengleich in ihren äußeren und inneren Merkmalen ungewöhnlich, gilt die Urkunde als echt. Sie erzählt, rückgreifend bis zum Jahre 1115, die Gründung des Klosters, seine Ausstattung und Verfassung. Man kann nicht Satz für Satz entscheiden, ob der Diktator Einzelheiten aus der Hausgeschichte der Ekbertiner deshalb mitteilt, weil er

<sup>31)</sup> UB des Landes ob der Enns II, 1856, Nr. 152, vgl. dazu Nr. 180 u. 332 (dies eine typische Gründungsgeschichte auf der Basis eines Schenkungsberichts: 1244/57). G. RAH, Studien zur Gründungsgeschichte der Cisterce Wilhering und ihrer rechtlichen Stellung zu den Gründern und dem Hochstifte Bamberg, in: Festschr. z. Feier des 200jähr. Bestandes des Haus-, Hof- und Staatsarchivs Bd. I (Mittösterreich. Staatsarch. Erg.-Bd. 2), 1949, S. 263 bis 288, bes. S. 278 ff.

<sup>32)</sup> H. PATZE, Landesgeschichtsschreibung in Thüringen, in: JbGMitteldtd 16/17, 1968, S. 117 f.

<sup>33)</sup> D L III, Nr. 67.

sie aus Beweisgründen für notwendig hielt, oder ob ihn das Bedürfnis, mit der angesehenen Stifterfamilie zu prunken, bestimmte.

Wir können festhalten, daß es Urkunden gibt, die deshalb stark narrative oder protokollähnliche Züge annehmen, weil sie in einer Zeit zunehmender schriftlicher Rechtsbeweise nachträglich nicht vorhandene oder verlorengegangene Beweismittel ersetzen sollen.

Die Wiederherstellung eines entweder baulich oder auch in seiner Disziplin verfallenen Klosters konnte Anlaß sein, die mündlich weitergegebenen Kenntnisse über die Vorgeschichte aufzuzeichnen, also das, was in Disibodenberg in der *Narratio* steht, als chronikalische Aufzeichnung herauszunehmen. Im Nonnenkloster St. Maria (später St. Thomas) in Andernach, das 1129 von Springiersbach aus reformiert und der Mater unterstellt wurde, wurde nach der Mitte des 12. Jhs. der Vorgang der Neugründung verhältnismäßig ausführlich aufgezeichnet<sup>34)</sup>. Über die Frühzeit des Klosters wußte man nur durch den Bericht von alten Leuten wenige Einzelheiten. Den oder die Gründer der ersten Niederlassung kannte man nicht, aber man wußte noch, wer sie ausgestattet hatte. Dies wurde offenbar deshalb bemerkt, weil die *Fundatio* ursprünglich einem Nekrolog beigegeben war<sup>35)</sup>. Der Konvent von Andernach wurde besonders darauf hingewiesen, sein Mutterkloster Springiersbach zu ehren. Die Absicht der *Fundatio* ist damit klar.

Von diesem Typ der selbständigen Gründungsgeschichte in urkundlicher Form unterscheidet sich die *Fundatio ecclesie s. Maximi Barrensis* (Bar-le-Duc) durch die der Urkunde angenäherte Form<sup>36)</sup>. Der Text beginnt mit der *Invocatio* und der *Publicatio*<sup>37)</sup>. Ein Aussteller wird nicht genannt, sondern im Erzählstil berichtet, wie das Kloster gegründet und ausgestattet wurde. Erst im letzten Satz geht der Text vom *Stilus obiectivus* in den *stilus subjectivus* über. Wer am Ende spricht, ist nicht zu erkennen. Der Berichtersteller macht seine Mitteilung dadurch glaubhaft, daß er Zeugen nennt und eine ausführliche Datierung zum Jahre 1032 gibt<sup>38)</sup>. Dem Berichtersteller kommt es darauf an, die Rechtsgrundlagen

<sup>34)</sup> *Fundatio monasterii s. Mariae Andernacensis*, in: SS XV, 2, S. 968—970.

<sup>35)</sup> *Quae veridica seniorum relatione didicimus necnon ipsi ex parte vidimus etiam posteris nostris perhenni monumento relinquenda commendamus, videlicet qualiter hic locus post multam destructionis et desolationis ignominiam ad laudem et gloriam Dei omnipotentis sit mirabiliter reparatus tantaque religionis apte sublimiter decoratus. Qui autem primo constructionis et congregationis auctores extiterint, omnimode ignoramus, sed qui ipsam ecclesiam plurimis possessionibus ac divitiis dotaverunt inclitissime valde reddiderint, solam novimus.*

<sup>36)</sup> Druck: SS XV, 2, S. 980—982.

<sup>37)</sup> *In nomine sanctae et individuae Trinitatis, Patris et Filii et Spiritus sancti. Sit notum omnibus hominibus in Christo credentibus tam praesentibus quam futuris, qualiter Dei voluntate olim in Barrensi castello ab antiquis viris religiosi constituta, consecrata necnon ornata sit basilica.*

<sup>38)</sup> *Postertati reliquae, ne oblivioni traderetur, has litteras membranae isti tradere curavi ac legitimis testibus corroboravi, scilicet Valfrodo castellano, Rudolpho Lietardi, praeposito Letardo, Donone, anno ab incarnatione Domini millesimo trigesimo secundo, indictione decima quinta, Lodovico comite Barrenum obtinente, Hermando praesule in Tullensi cathedra residente.*

der Stiftung darzulegen. Er kann durch die gewählte Form eine Narratio zum alleinigen Inhalt seines Schreibwerkes machen. Er hat es vermieden, eine Fälschung herzustellen. Der Berichterstatter erzählt die Gründung durch den Ritter Heselo zur Zeit des Herzogs Friedrich von Lothringen (959—984), die Weihe und vor allem die Ausstattung des Klosters durch die verschiedenen Wohltäter. Genannt werden die Dörfer, in denen Grundstücke und Kirchen liegen. Obwohl die strenge urkundliche Form nicht gewahrt wird, will der Schreiber vermutlich seiner Niederschrift eine gewisse Beweiskraft geben. Das ist deshalb möglich, weil zwischen Gründung und Niederschrift nur wenige Jahrzehnte liegen.

Eine formlose Aufzeichnung seiner Geschichte wurde dem im 8. Jh. gegründeten Kloster *Eschau* (unbek. am Rhein im Elsaß) zuteil<sup>39)</sup>. Hier handelt es sich um eine fortlaufende Aufzeichnung der Schenkungen an das Kloster bzw. seiner Besitzungen. Eingestreut sind kurze geschichtliche Mitteilungen, wie etwa die Zerstörung des Klosters durch die Ungarn.

Sowohl dem Typ der aus Anlaß der Erneuerung eines Konventes niedergeschriebenen Klosterchronik wie den Kurzberichten in Traditionsbüchern gehört die *Restauratio monasterii s. Petri Salisburgensis* an<sup>40)</sup>. Dieser kurze Bericht wurde anläßlich der Erneuerung des Konventes unter Erzbischof Friedrich (958—991) aufgezeichnet und in den 1. Bd. des 1004 angelegten Salzburger Traditionskodex aufgenommen. Er berichtet kurz über die Gründung des Klosters und nennt wichtige Schenkungen.

Der ganz kurze Fundationsbericht des Spitals *St. Georg in Lunéville*, das zum Remigiuskloster in dieser Stadt gehörte, sagt eingangs, daß er das folgende mitteilt, damit Gegenwärtige und Künftige wissen, weshalb das Spital gegründet worden sei und welche *Rechte* es habe<sup>41)</sup>. Sehr knapp werden die Gründungsgeschichte, die Verfassung und der Besitz umrissen. Zwar werden fünf (oder sechs?) der Moselgrafen mit ihren Schenkungen genannt, aber der Schreiber legt keinen Wert auf ihre genealogischen Zusammenhänge. Sie werden also nur wegen der von ihnen gestifteten Güter erwähnt, nicht weil der Verfasser eine „Stifterchronik“ liefern will.

Die Bauarbeiten an einem Kloster konnten sich über Jahrzehnte hinziehen, so daß die Weihe als begründeter Anlaß erscheinen mochte, die Dezennien, die seit der Gründung verstrichen waren, als Geschichte des Klosters zu beschreiben. So verfuhr man in *Senones*<sup>42)</sup> in den Vogesen und in *Ebrach* in Franken<sup>43)</sup>. Abt Antonius von Senon hielt in einem Protokoll in urkundlicher Form die Umstände der Weihe seiner Kirche durch den Bischof von Metz fest. In Ebrach erfolgte die Gründung 1127 und die Weihe 1134. Die Schenkung der Burg zur Einrichtung des Zisterzienserklosters durch die Ritter Berno und Riwin und die förderliche Beihilfe König Konrads III. (vor der Krönung) werden beschrieben, aber der

Bericht wird nicht zu einer Stifterchronik oder zur Reichsgeschichte, sondern bleibt Klostergeschichte. Die Erwähnung Bischof Embrichos von Würzburg, der die Weihe vornahm, gibt Gelegenheit, die anderen Klostergründungen des Bischofs zu nennen.

Historisches Interesse an der Vergangenheit des Klosters und die Absicht, rechtliche Unanfechtbarkeit der Stiftung zu demonstrieren, sind in dem Gründungsbericht des Augustiner-Chorherrenstiftes *Reichersberg* am Inn gut zufassen. Wir können uns mit der schwierigen Frage der Entstehung und des Überlieferungszusammenhanges der *Annales Reicherspergensis* hier nicht beschäftigen und halten uns in dieser Hinsicht an die Ausgabe W. Wattenbachs in SS XVII. Die *Annales* beginnen 921 und bringen nur sehr kurze Eintragungen; sie schildern zum Jahre 1080, wie der Edle Wernher von Reichersberg nach dem Tod seines einzigen Sohnes den Platz seiner Burg, deren Mauern er niedergelegt hatte, dem Erzstift Salzburg schenkte<sup>44)</sup>. Wernher war mit der Schwester Gebhards von Salzburg vermählt gewesen. Der Burgplatz mit allen zugehörigen Gütern sollte künftig geistlichen Zwecken dienen und nur vom Salzburger Hauptvogt bevogtet werden. Der Platz sollte auch nicht verlehnt werden. Wernher führte mit einem Konvent bei der von ihm gegründeten Sixtuskapelle ein geistliches Leben und starb bald. Diese ganze in das annalistische Schema eingefügte Gründungsgeschichte könnte, mit Protokoll und Eschatokoll versehen, ebenso in einer der zitierten Halberstädter Urkunden stehen oder auf einem losen Blatt Pergament mit Siegel versehen sein wie die Gründungsberichte von Reinhausen oder von Walkenried. Niemand kann sagen, ob in Reichersberg auch eine solche urkundenähnliche Aufzeichnung vorgelegen hat und vom Annalisten als Vorlage benutzt worden ist. Von Bedeutung ist in diesem Bericht einmal die Übereignung an Salzburg. Sie hat dieselbe rechtliche Funktion wie eine Traditionsnotiz. Daß die Zeugen, die der Handlung sicher beigewohnt haben, fehlen, ist ohne Belang, denn sie waren zum Zeitpunkt der *nachträglichen* Aufzeichnung ohnehin tot. Die Erwähnung der Zustimmung der Agnaten und Kognaten zu der Stiftung darf nicht übersehen werden. In Reichersberg geschah nun genau

<sup>39)</sup> P. CLASSEN, Gerhoch von Reichersberg, 1960, S. 67 f. — Wegen ihrer exemplarischen Bedeutung sei die Passage aus SS XVII, S. 447, vollständig zitiert: *Circa haec tempora fuit in castro Reicherspergensi Werenherus dominus eiusdem castri, vir valde nobilis et dives, qui sororem archiepiscopi Gebhardi Salzpurgensis in matrimonio sibi iunctam habebat, nomine Dietbirgac. Hic post mortem filii sui Gebhardi admodum iuvenis, et eiusdem Dietbirgac, cum non haberet heredem et inter propinquos et consanguineos suos esset concertatio propter hereditatem eius, ipse magis elegit deum et sanctum Michaellem habere heredes. Itaque deposita omni munitione eiusdem castri, et ad serviendum Deo inibi ut poterat preparato, delegavit et contradidit eundem locum cum prediis adjacentibus et aliis quae habebat, iuri et ditioni et defensionis Salzpurgensis episcopii, presente archiepiscopo Gebhardo et suscipiente traditionem, ita ut inde eidem loco spiritalia et ea quae ad Deum spectant, provideantur, et ut nullus in posterum eiusdem loci sit advocatus nisi principalis ipsius metropolis advocatus; et ut nullus futuro tempore succedentium episcoporum seu quilibet principum alicui eundem locum in beneficium accomodet. Ipse vero Werenherus in eodem loco, iuxta capellam quam ibi habebat in honore sancti Sixti dedicatam, cum religiosis personis quas sibi sociaverat in servitio Dei vivens, habitu sanctae conversationis assumpto post non multum in pace quievit.*

<sup>39)</sup> Notitia fundationis et restorationis monasterii Ascoviensis, in: SS XV, 2, S. 995 f.

<sup>40)</sup> SS XV, 2, S. 1055 f.

<sup>41)</sup> SS XV, 2, S. 982: *... cur locus ille fundata sit, et quid iuris nostro loco debeat.*

<sup>42)</sup> SS XV, 2, S. 982—984.

<sup>43)</sup> Fundatio monasterii Ebracensis, in: SS XV, 2, S. 1040—1042.

das, was sich in der Reformzeit und den folgenden Jahrzehnten häufig zutrug: Die Erben eines Stifters teilten nicht dessen frommen Eifer, der ihn zur Hingabe seines gesamten Erbgutes an das neue Kloster veranlaßte; sie erhoben Einspruch, fochten die Stiftung rechtlich an. Vielleicht wirkte sich in solchen Fällen schon die kühlere Einstellung der nächsten, vielleicht auch nur die Zurückhaltung der jüngeren Generation allgemein aus. 1084 wird in den Annalen die Gründung zunächst diktatgleich mit der Mitteilung von 1080 erneut berichtet, aber die Ausstattung wird nun genau beschrieben, besser: in den Text von 1080 eingeschoben; denn dann folgt noch der alte Passus über die Salzburger Vogtei. Und dieser Vogteipassus ist wiederum durch einen Einschub unterbrochen: die Namen der Zeugen der Schenkung könne man in dem Buch dieser Übertragung finden. In dieser Fassung ist die Gründungsgeschichte dann in den Traditionskodex von Reichersberg übertragen worden<sup>45)</sup>. Daß die Eintragung zu 1084 wesentlich später erfolgte und nicht unter diesem Datum, geht daraus hervor, daß bereits von den Regulierten Augustinern die Rede ist.

Diese zweite, in ihren rechtlichen Angaben verfeinerte Stufe der Gründungserzählung wird rechtlich zum Jahre 1135 nochmals in einem Detail aufgefächert. In einem Schriftstück, das man als Protokoll oder Denkschrift bezeichnen kann und das ebenfalls mit dem Walkenrieder Gründungsprotokoll verglichen werden kann, wird geschildert, wie Agnaten Wernhers von Reichersberg die von ihm gestifteten Güter in Kraut am Millstätter See anfochten. Für den unbefangenen Leser ist das nichts als ein Stück Klostergeschichte, das auslösende Moment zur Niederschrift ist auch hier ein Rechtsstreit. Dahinter steht die Absicht, auf Grund dieses Sachverhaltes einmal ein Beweismittel in der Hand zu haben, zum anderen durch die zahlreichen moralisierenden Drohungen gegen Räuber von Kirchengut eine abschreckende Wirkung zu erzielen. Sogleich im Anschluß an dieses Schriftstück teilt der Annalist zu 1137 eine Urkunde Erzbischof Konrads von Salzburg aus diesem Jahr mit, in der es u. a. auch um die strittigen Güter in Kraut geht. Des weiteren sind in die Annalen eine ganze Anzahl Urkunden, meist Papsturkunden, aber auch Mitteilungen über Schenkungen an das Stift eingereiht. Zeugnisse über die rechtliche Existenz von Reichersberg bilden auf beträchtliche Strecken das Gerüst dieser Klosterchronik.

Die Denkschrift von 1135 bietet Gelegenheit, frühere Bemerkungen über sogen. „Stifterchroniken“ zu modifizieren. Wir waren der Meinung, daß die Stifterfamilie als historisches Phänomen sich dem Chronisten von Reformklöstern so aufdrängt, daß es zu einer thematischen Leitlinie ihrer Chroniken werden kann. Der Streit um die Güter in Kraut zeigt, daß durch die Schilderung eines Erbstreites um Stiftungsgut die Ansätze einer Stifterchronik mit einfließen können.

In Reichersberg haben wir drei Stränge einer rechtlichen und chronikalischen Überlieferung von unterschiedlicher Beweiskraft. Die Original-

<sup>45)</sup> Vgl. SS XVII, S. 449, Anm. 35.

urkunden, einen Traditionscodex und die in die Annalen eingefügten Urkundenabschriften.

Die Verbindung von Traditionsnotizen und Fundationsberichten, die eine verlorene oder nie vorhanden gewesene Gründungsurkunde ersetzen sollten, ist am häufigsten in bayerischen Traditionsbüchern zu finden<sup>46)</sup>. Da O. Meyer darüber, wie eingangs bemerkt, ausführlich gehandelt hat und wir auf die einschlägigen Partien einiger solcher Codices an anderer Stelle (s. o. Anm. 1) unter dem Aspekt der „Stifterchronik“ eingegangen sind, können wir uns hier für Bayern auf einige ergänzende Bemerkungen beschränken.

In dem von Herzog Odilo 741 gegründeten Kloster *Niederaltreich* (o. Straubing) existierte ein Schenkungsverzeichnis, das Abt Uolf (788–814) hatte anlegen lassen<sup>47)</sup>. Dieses ließ Abt Hermann (1242–73) abschreiben. Eingangs wird in wenigen Sätzen die Gründung des Klosters durch Herzog Odilo berichtet<sup>48)</sup>.

An der Spitze des Traditionscodex von *Oberaltreich*<sup>49)</sup>, das um 1100 von den Grafen von Bogen gegründet wurde, findet sich eine Art Traditionsnotiz, die, im *Stilus obiectivus* verfaßt, wesentliche Elemente der Urkunde (Arenga, Publicatio, Zeugen, Datum) enthält. Die genannten Personen erneuern in Gegenwart des Abtes Egino die Schenkung des Ortes *Alteich*. Es folgen Angaben über die Bestattung im Kloster und die Wahl des Abtes. Die anschließenden Angaben über Schenkungen beschränken sich auf die Nennung des Tradenten und des Objektes.

Eingangs des Chartulars von *Rohr* (b. Rottenburg, Nd.-Bayern) wird, eröffnet durch eine *Publicatio*, die Gründung dieses Augustinerchorherrenstiftes (1133) durch den Grafen Adalbert von Rohr erzählt<sup>50)</sup>. Dann folgt, wiederum durch eine *Publicatio* eingeleitet, der Bericht über die Auflassung des Stiftungsgutes durch den Grafen vor Bischof Heinrich v. Regensburg. Es scheint, daß diese beiden Teile im wesentlichen aus der in voller Abschrift folgenden Urkunde des Bischof von 1133 ausgezogen worden sind.

Eine merkwürdige Erzählung steht am Anfang des Chartulars des von Graf Albert I. von Bogen ca. 1125 gegründeten Prämonstratenserklosters

<sup>46)</sup> G. LEIDINGER, *Fundationes monasteriorum Bavariae*, in: NA 24, 1899, S. 673 ff.; J. WIDEMANN, *Die Traditionen der bayerischen Klöster*, in: ZBayrLdG 1, 1928, S. 225 bis 243; O. REDLICH, *Über bayerische Traditionsbücher und Traditionen*, in: MIOG 5, 1884, S. 1–82.

<sup>47)</sup> MB XI, S. 13 ff. ist der sogen. *Breviarius Uolfi* nach der Abschrift Abt Hermanns abgedruckt; vgl. dazu WIDEMANN (wie Anm. 46), S. 233. Die Bemerkungen Widemanns zeigen, daß der Benutzer der Traditionscodices in der Ausgabe der MB, wenn er die handschriftliche Überlieferung nicht kontrollieren kann, leicht aufs Glatteis gerät. Die von P. Acht betreute Neuherausgabe der Traditionscodices durch die Kommission für bayer. Landesgeschichte bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften ist deshalb sehr zu begrüßen.

<sup>48)</sup> Davon zu unterscheiden sind die *Annales et historiae Altahenses*, hg. von PII. JAFFÉ, in: SS XVII, S. 315–427; vgl. PATZE in: BILDtLdG 100, 1964, S. 68 f.

<sup>49)</sup> MB XII, S. 15 ff. Der Abdruck ist mit Urkundenabdrucken des 13. und 14. Jhs., urbarialen Aufzeichnungen u. a. vermischt, andererseits ist er unvollständig und fehlerhaft; WIDEMANN (wie Anm. 46), S. 234.

<sup>50)</sup> MB XVI, S. 99–250. Zu diesem Druck vgl. auch WIDEMANN (wie Anm. 46), S. 238.

Windberg (b. Bogen)<sup>51)</sup>. Ein Mönch Peter, der auf Weisung des Abtes Gerhard schreibt, läßt einen gewissen Winith im Urkundenstil berichten, wie er als Fremder aus Sachsen gekommen sei und an dem nach ihm benannten Platze eine Kirche gebaut habe. Die Geschichte seiner Herkunft wird dann noch weiter ausgesponnen. Ob darin ein wahrer Kern steckt, sei dahingestellt. Dieser Teil ebenso wie die Ausführungen über den Einsiedler Wilhelm, der sich dann an dem Platz niederließ, haben legendenhafte Züge. Nach der Erwähnung der über dem Grab des Einsiedlers von Graf Albert I. von Bogen erbauten Kapelle folgt die Geschichte des sel. Engilmar, in der Bezüge auf das Alte Testament und Ereignisse der Regierung Heinrichs IV. bis Lothar III. zu einer ausführlichen Geschichte der Gründung des Prämonstratenserklösters ausgeweitet sind. Der Verfasser beschränkt sich im weiteren Verlauf immer mehr auf Fakten aus der Geschichte des Klosters, nennt die Weihedaten der Kirche und der Altäre. Mit der Bestätigung der Gründung durch Papst Eugen III. von 1146 beginnt das Chartular, das aber nicht nur volle Abschriften, sondern auch zahlreiche Traditionsnotizen enthält. Die Absicht, die Gründungsgeschichte gegebenenfalls als Rechtsbeweis zu verwenden, ist nicht unmittelbar zu erkennen, aber dem Schreiber war es offenbar undenkbar, die Niederschrift der tatsächlichen Rechtstitel ohne irgend eine Kunde von den Anfängen des Klosters zu beginnen. Er setzte mit der mündlichen Überlieferung ein.

Die Gründungsgeschichte des Prämonstratenserstiftes Osterhofen wird, beginnend mit dem 11. Jh., unter Beschränkung auf tragfähige historische Angaben am Beginn des Kopials<sup>52)</sup> erzählt, das, wie sodann berichtet wird, 1349 sogleich nach der Weihe des Propstes Peter in Angriff genommen wurde. Propst Peter hatte angeordnet, das Kopial als Besitzverzeichnis aus alten Aufzeichnungen und glaubwürdiger Überlieferung (*a sanioribus et senioribus fide dignis*) zu dem Zwecke zusammenzustellen, damit der Propst während seiner Herrschaft das Nötige finde und die Kirche keinen Schaden leide. Die Schenkungen und Erwerbungen des Klosters werden dann im urkundlichen Berichtsstile (*notum sit . . .*) aufgezählt.

In Prüfening (b. Regensburg) führte man, wie am Eingang des Traditions Codex<sup>53)</sup> gesagt wird, die Zerstörung von Kirchen und die Zerstreuung ihrer Güter darauf zurück, daß über ihre Gründung und Ausstat-

tung nichts bekannt sei, deshalb nahm man Aufzeichnungen über Verfassung und Ausstattung des Klosters vor<sup>54)</sup>. Man darf wohl annehmen, daß die Angaben über die Gründung des Klosters und seine Besetzung von Hirsau aus auf teils mündlicher Überlieferung, teils kurzen Notizen (für Zeugnennamen) beruhen. Die einzelnen Traditionen sind bisweilen längere protokollartige Aufzeichnungen, die im Stilus objectivus gehalten sind und mit oft langen Zeugenreihen enden<sup>55)</sup>.

Das auf dem bayerischen Nordgau gelegene, von Markgraf Diepold II. und seiner Mutter Lukardis 1118 gegründete Hirsauer Reformkloster Reichenbach beabsichtigte mit seiner kurzen Gründungsgeschichte am Anfang des Traditions Codex<sup>56)</sup> die Rechtsverhältnisse kurz zusammenzufassen, denn die wesentlichen Angaben finden sich in den folgenden Urkunden wieder.

Nahtlos sind die Zusammenhänge zwischen Gründungsgeschichte und Recht in der Historia foundationis des Klosters Baumburg verwoben<sup>57)</sup>. Dieses Chorherrenstift wurde um 1118 von Berchtesgaden aus gegründet. Der Codex traditionum von Baumburg, der im Jahre 1204 von einer Hand geschrieben wurde<sup>58)</sup>, enthält vor der ersten Urkunde eine Gründungsgeschichte, die in der ungewöhnlichen lateinischen Wortstellung den beschaulichen Erzählstil eines deutschen Märchens zu imitieren scheint: *Fuit in Bavariae provincia comes illustris prosapie Chuno vocatus*. Es war im Lande Bayern einst ein Graf aus edler Familie; Kuno war sein Name. . . . Dann wird die stellenweise etwas rührselige Geschichte seiner Tochter Adelheid erzählt. Man hört von ihren drei Ehen. Die Söhne ihrer Tochter Uta — aus zweiter Ehe — Herzog Bernhard von Kärnten, Markgraf Engelbert von Istrien, Bischof Hartwig von Regensburg und Graf Rapoto von Krainburg zählt der Verfasser zwar auf, brems aber seine Rede dann sofort: *de quibus propter notionis compendium modo tacebimus*. Er will garnicht allgemeine Geschichtskennntnisse festhalten, einmal weil man das eben sowieso schon weiß, zum anderen, weil es ihm gar nicht darum geht. Adelheid will nach dem Tod ihres dritten Gemahls, des Grafen Berengar von Sulzbach, die Ministerialen und das Erbe sowohl des ersten als auch des zweiten Mannes zur Stiftung von Baumburg verwenden. Da Adelheid aus

<sup>51)</sup> MB XIV, S. 9—110. Die Gründungsgeschichte einschließlich des Reliquienverzeichnisses hat herausgegeben P. JAFFÉ in: SS XVII, S. 559—565. Zum Druck der Traditionen in MB XIV vgl. WIDEMANN (wie Anm. 46), S. 242.

<sup>52)</sup> MB XII, S. 329 ff. Auch über diesen Druck und sein Verhältnis zur Vorlage ist ohne Einsichtnahme des Originals ein sicheres Urteil nicht möglich, denn wenigstens einige Urkunden sind nach der Ausfertigung gedruckt worden. — Im Gegensatz zur Gründungsgeschichte bringen die Ann. Osterhovenses hg. von W. WATTENBACH, in: SS XVII, S. 537 bis 558, auch Reichsgeschichte.

<sup>53)</sup> MB XIII, S. 1—140. — H.-G. SCHMITZ, Kloster Prüfening im 12. Jh. (Miscellanea Bavaria Monacensia 49), 1975, S. 30—37 hat den Codex, der „zum größten Teil in der 2. Hälfte des 12. Jh.“ entstanden ist, aber auch noch Traditionen aus dem 13. Jh. enthält, eingehend beschrieben und eine doppelte Konkordanz zwischen dem Codex und dem Druck in MB, der nicht strikte der Handschrift folgt, erstellt (S. 35—37). Bei Sch. Bemerkungen über die Anordnung der Lagen der Hs.

<sup>54)</sup> Die Gründungsnachrichten sind abgedruckt von O. HOLDER-EGGER in: SS XV, 2, S. 1075 f. Zum Gründungsjahr von Prüfening vgl. SCHMITZ S. 2.

<sup>55)</sup> Der Anlage des Codex ging offenbar eine Sucharbeit auch außerhalb des Klosters voraus, wie die Bemerkung vor Nr. 10 (MB) andeutet: *Hoc privilegium continetur apud Cappellam* (in Regensburg) *in omelia . . .*

<sup>56)</sup> MB XIV, S. 406 f. (= MB XXVII, S. 3 f.). Ferner herausgegeben von O. HOLDER-EGGER in: SS XV, S. 1078 f. Über die Entstehung der Traditionen und den Druck in MB XIV vgl. WIDEMANN (wie Anm. 46), S. 237.

<sup>57)</sup> Im Vergleich zu meinen Bemerkungen in: BILDtLdG 100, 1964, S. 33 f. scheint mir der rechtlichen Funktion dieser Gründungsgeschichte doch größere Bedeutung beizumessen zu sein. MEYER (wie Anm. 1), S. 128, bemerkt, „daß an späterer Stelle derselben Handschrift nochmals eine ausführliche Erzählung über die Anfänge des Klosters gegeben wird“. Zu ihrer Tendenz vgl. A. BRACKMANN, Studien und Vorarbeiten zur Germania pontificia I, 1912, S. 123 ff.

<sup>58)</sup> MB III, S. 1—96. Nach WIDEMANN (wie Anm. 46), S. 227: „unvollständig und fehlerhaft“.

diesen Ehen keine Kinder hatte, droht ihr zwar nicht der so häufige Einspruch der Erben, sondern diesmal sind es die Ministerialen, die Widerstand leisten, und zwar die des Grafen Ulrich von Passau. Sie weigern sich einmütig, in die Munt von Baumburg übertragen zu werden. Die weiteren, ausführlich berichteten rechtlichen Verwicklungen können hier nicht wiedergegeben werden. Der Berichterstatter geht schließlich auf die rechtlichen Beziehungen zwischen Baumburg und Berchtesgaden ein und verfällt im Diktat in eine *Publicatio*. Man könnte bei oberflächlicher Betrachtung auch diese Gründungsgeschichte für eine Stifterchronik halten, die aus rein historischem Interesse aufgezeichnet worden sei. In Wirklichkeit ist sie nichts anderes als ein Urkundenersatz.

Auch außerhalb des bayerischen Stammesgebietes gibt es die Verbindung von Klostergründungsgeschichte und Traditionsbuch oder Chartular, so in Schwaben und Franken. Im Zisterzienserkloster Salem erkannte bereits Abt Eberhard am Beginn des 13. Jhs. die Notwendigkeit, den Besitz des Klosters festzuhalten. Das Chartular — der Ausdruck ist nicht präzise —, dessen erster Teil 1215 abgeschlossen wurde, ist fortgeführt worden. Es hat bis zum Ende des 14. Jhs. einen Umfang von 4 Bänden erreicht<sup>59)</sup>. Der 1. Bd. beginnt mit einer *Arenga*, die besagt, die Kenntnis der geschichtlichen Ursprünge sei Beweggrund dafür, daß man einer Sache seine Fürsorge angedeihen läßt. Man müsse die legitimen Väter eines Besitzes kennen. Die rechtlichen und damit die historischen Grundlagen eines Gutes müssen einwandfrei dargelegt werden, damit sie unanfechtbar sind<sup>60)</sup>.

<sup>59)</sup> Von diesem *Chartularium Salemitanum* hat F. L. BAUMANN unter dem Titel *Acta Salemitana* in: ZGORh 31, 1879, S. 47–140, folgendes abgedruckt: Gründungsgeschichte, Reliquienverzeichnis und Traditionen bis 1266. Wenn B. sagt: „Auf diese einleitende Gründungsgeschichte ließ Abt Eberhard die lange Reihe der Urkunden seines Klosters, dieselbe fortlaufend numerierend, folgen ...“, so ist dies technisch ungenau. Es handelt sich z. T. um Traditionsnotizen, teils um chronikalische Berichte über Schenkungen, in denen oft auch Streitigkeiten um gestiftete Güter und andere nicht zum Rechtsgeschäft direkt gehörende Details festgehalten sind. Abschriften von Urkunden im eigentlichen Sinne sind in dem von B. abgedruckten Teil nur in verschwindender Zahl enthalten. Ich habe den Eindruck, daß bei der Anlage des „Chartulars“ ähnliche Ursachen eine Rolle gespielt haben könnten wie in Walkenried; PATZE in: BILDtLdG 112, 1976, S. 58–86. Das „Chartular“, dessen Original ich nicht eingesehen habe, bedürfte, so scheint es, einer Neuausgabe und gründlichen Untersuchung.

Die Salemer Überlieferung wird nämlich dadurch für den fremden Benutzer noch unübersichtlicher, daß F. V. WEECH aus den erhaltenen Originalurkunden und dem Chartular einen von ihm betitelten „*Codex Diplomaticus Salemitanus*“ in drei Bänden (1883–1895) herausgegeben hat.

Bei dieser Zersplitterung von Überlieferungszusammenhängen zeigt sich, daß die ältere Forschung oft die Bedeutung der damit zusammenhängenden Fragen nicht erkannt hat. Man hatte nur die Rechts- und Gütersubstanz, aber noch nicht die Verwaltungsgeschichte im Auge.

<sup>60)</sup> *Naturale est, ut ille res minus curentur, quarum origo non cognoscitur; nam et in Esdra (1. Ezd. 2. 62) legitur, quod quidam querentes scripturam genealogie suae et non inuenientes de sacerdotio proiecti sunt et filii incerti, quorum videlicet patres legitimi ignorantur, qui manzares nuncupantur, sine hereditate ignominiose vivunt. Eapropter ne superventibus loci huius exordia ignota remaneant, ne primordiorum suorum tempora non cognoscentes, generationi altere et filiis, qui nascentur et exsurgent, rationem poscenti reddere nequeant, compendiose, vel quando vel ab quibus personis hoc cenobium initiatum*

Dann wird der Entschluß Guntrams von Adelsreit, das Kloster zu gründen (1134) mitgeteilt. Die ersten Mönche aus dem Mutterkloster Lützel im Oberelsaß treffen ein<sup>61)</sup>. Weiter werden die Weihe der Klosterkirche und die Altäre und die Ausstattung mit Reliquien beschrieben. Zeitlich reichen diese Abschnitte bis 1210. Nachdem der Schreiber die kirchenrechtliche und sakrale Konstituierung, die ihm für die Existenz des Klosters wichtig war, dargelegt hat, kommt er auf den Ausgangspunkt zurück und beschreibt nochmals, die einzelnen rechtlichen Phasen genau unterscheidend, die Ausstattung des Klosters durch den Stifter: Die ersten Güter werden dem Kloster übergeben. Etwas später bestätigt Guntram die Schenkung vor dem Gericht des Grafen Heinrich von Heiligenberg in dessen Dingstätte Leustedten in Gegenwart genannter Zeugen. Er überdenkt die Rechtslage nochmals (*communicato rursus consilio*) und sichert den Schenkungsakt auf dem Ding Königstuhl (*in der dinstete Kunigistole*) vor Herzog Friedrich in Gegenwart der genannten Zeugen, er geht also noch eine „Instanz“ höher, um jede auch verfahrensrechtliche Anfechtung auszuschließen. Dann beginnt das „Chartular“ mit den Eintragungen, wie wir absichtlich unscharf sagen möchten.

In dem sogen. *Codex minor traditionum Weingartensium*, der in der zweiten Hälfte des 13. Jhs. angelegt wurde, finden sich verschiedene Urkundenabschriften und -auszüge sowie Einkünfteverzeichnisse. An zweiter Stelle steht eine Aufzeichnung über die ältere Geschichte des Klosters Weingarten, deren Entstehung man in die zweite Hälfte des 12. Jhs. setzt<sup>62)</sup>. Sie weicht in einigen Punkten von der *Historia Welforum* ab. Wir möchten der Abschrift dieser Aufzeichnung, die sich außerdem bereits in der auf den Anfang des 13. Jhs. datierten Weingartener Evangelienhandschrift findet, keine übermäßige Bedeutung — zumal angesichts der sonstigen reichen Historiographie des Klosters — beimessen, wollen aber darauf hingewiesen haben, daß sich diese Kurzgeschichte der Abtei auch im Zusammenhang mit Rechtszeugnissen findet.

Das Schenkungsbuch des Hirsauer Priorats Reichenbach im Murgtal<sup>63)</sup> beginnt mit der Stiftungsurkunde des Abtes Wilhelm von Hirsau<sup>64)</sup>. Anschließend wird in chronikalischem, nüchternem Stil die Geschichte der Ausstattung des Klosters erzählt. Von der Form zugrunde liegender Urkunden oder Traditionenotizen ist nichts zu erkennen.

Der Stiftsherr Burkart von Schwäbisch-Hall († 1300) sagt, er habe als Präbendar des Stiftes St. Peter zu Wimpfen im Tal die Güter und Ein-

*sit, volentibus cognoscere significabimus*; BAUMANN (wie Anm. 59), S. 51. Schon diese *Arenga* zeigt klar, daß die Kenntnis genealogischer Zusammenhänge der Stifter für das Kloster wichtig ist, um nämlich Anfechtungen abzuwehren.

<sup>61)</sup> Die Gründungsgeschichte ist separat als *Historia brevis monasterii Salemitani* in: SS 24, S. 643–646 abgedruckt. Zur Geschichte des Klosters zuletzt W. RÖSNER, Reichsabtei Salem. Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des Zisterzienserklosters von der Gründung bis zur Mitte des 14. Jhs. (VortrForsch Sonderband 13), 1974.

<sup>62)</sup> Wirt. UB IV, Anhang S. XLVI.

<sup>63)</sup> Wirt. UB II, S. 389 ff. — H. JAKOBS, Die Hirsauer (KölnHistAbh 4), 1961, S. 37.

<sup>64)</sup> Abdruck Wirt. UB I, Nr. 236, S. 284 f.

künfte dieser Kirche aufgezeichnet<sup>65)</sup>. Da hätten ihn Propst und Kapitel gebeten, etwas über die Anfänge von Wimpfen und die Gründer des Klosters zu schreiben. Seine Chronik ist mehr ein — in vielen Punkten unzuverlässiges — Denkmal des Geschichtsinteresses in diesem Stift geworden als ein Ersatz für eine verlorene Klostergründungsurkunde, aber der gedankliche Zusammenhang zwischen Frühgeschichte des Klosters und Beschäftigung mit dessen Rechtszeugnissen sei auch in diesem Falle festgehalten.

In dem ca. 1079 von dem Grafen Burkhard gegründeten Kloster K o m b u r g im Kochertal, das von Hirsau aus besetzt wurde, wurde schon im 12. Jh. ein Traditionskodex angelegt<sup>66)</sup>. An der Spitze der Traditionen steht ein Gründungsbericht, der mit einer *Publicatio* beginnt und im ersten Satz die christliche Demut des Stifters im Sinne der Hirsauer Ideale preist: *Per nomen sancte et individue trinitatis omnibus Christi fidelibus presentibus et futuris notum esse cupimus, qualiter Burchardus vir preclare ingenuitatis triumphans mundum cum principe suo destruxit proprietatis sue oppidum Kamberc et locum ipsum cum baltheo secularis milicie miles Christi futurus in arma regularis vite*. Sodann werden Mitwirkung des Mainzer Dienstmannen und Bürgers Wignand an der Gründung und Ausstattung geschildert und seine Schenkungen einzeln aufgezählt. Mit einer neuen *Publicatio* im *Stilus objectivus* setzt die Mitteilung der Schenkung des Grafen Heinrich und seiner Brüder ein. Z. T. handelt es sich bei den folgenden Schenkungen um reine Traditionsnotizen, wie sie für bayerische Traditions-codices typisch sind: *Notum sit omnibus — Schenker — Gut — Zeugen*<sup>67)</sup>.

Die Übergänge vom historischen Bericht zum rechtlichen Beweismittel konnten auch noch stärker verschwimmen. Abt Berenger von Formbach<sup>68)</sup> bemerkt eingangs des dortigen Traditions-codex, er habe die Namen aller derjenigen, die der Kirche von Formbach etwas gestiftet haben,

<sup>65)</sup> F. J. MONE, Quellensammlung zur badischen Landesgeschichte III, 1863, S. 2: *Cum patrimonium crucifixi ad usus deo famulatum monasteriis a Christi fidelibus collatum, prope obliviosos desides et negligentes procuratores seu officiales frequenter et quandoque a tyrannicis et malefactoribus distrahatur, necesse est praedia monasterii Christi fidelibus largita scripta signari, ut quandoque distracta possint revocari. Hinc est, quod ego Burchardus de Hallis . . . scripturus praedia et redditus eiusdem ecclesie . . . primo de antiquo statu et mutatione ipsius loci . . . quaedam praemittere cogitavi.*

<sup>66)</sup> Wirt. UB I, S. 391 ff. — Von diesem Gründungsbericht an der Spitze des Codex muß man die Stiftergeschichte unterscheiden, die — von einer Hand des 14. Jhs. geschrieben — dem Codex beigegeben ist; vgl. PATZE in: BILDtLdG 100, 1964, S. 57 f.

<sup>67)</sup> Zum Formular von Traditionen vgl. Die Traditionen, Urkunden und Urbare des Klosters Münchsmünster, bearb. v. M. THIEL u. O. ENGELS (QRörtBayerG, NF 20), 1961, S. 29.

<sup>68)</sup> MB IV, S. 11: *Ego Berengerus . . . abbas et hi . . . fratres animadvertimus alterne caritatis et debite esse retributionis illos describi, qui primum et qui deinceps sue hereditatis heredem fecerunt ecclesiam nostram . . . pariter, que loca a quibus et quomodo ad hanc (ecclesiam) tradita sunt, adnotari, ut notitiam illorum, qui ea tradiderunt successoribus nostris relinquamus et per hanc memoria eorum nominatum fiat et longa. — Die Funktion eines Nekrologs kann das Traditionsbuch in der Praxis nur bedingt erfüllen, da die Monatstage fehlen.*

aufgezeichnet, damit ihr Gedächtnis gefeiert werden könne. Die vorgenommenen Traditionen werden dann meist in fortlaufendem Bericht mitgeteilt. Auch Nachrichten zur Verfassung des Klosters finden sich. Gelegentlich werden auch Traditionsnotizen aneinandergereiht, die nach einem bestimmten Formular abgefaßt sind.

Im Spätmittelalter gewinnen diese Ansätze zu einer Betonung der Frömmigkeit der Stifter als erbauliche Vorbilder für den Konvent breiteren Raum und bestimmen schließlich die Gründungsberichte immer stärker. Gründungsnarrationen dieser Prägung treten sowohl in Bayern und im übrigen süddeutschen Raum als auch in Norddeutschland entgegen. Sie können als Vorspann zu einem Traditionsbuch oder Kopialedien und sollen, ohne mögliche rechtsbeweisende Funktion gedacht, den unverzichtbaren Anfangspunkt der Existenz des Klosters bezeichnen. Im 14. Jh. fand man Interesse an diesen Gründungsberichten. Ein Sammler, den nach der Meinung von O. Meyer<sup>69)</sup> „nur die Freude am Faktum an sich“ getrieben habe, trug solche Narrationes in Clm. 14 594 zusammen.

Die Berichte des Spätmittelalters sind, mögen sie nun die Entstehung älterer Stiftungen rückgreifend oder vor wenigen Jahren vorgenommene zum Gegenstand haben, mit der Stimmung einer hingebenden Frömmigkeit erfüllt, wie sie dem Zeitalter der Mystik entsprach<sup>70)</sup>. Es ist kaum mehr etwas von den klaren Absichten der Rechtssicherung oder der chronikalischen Registrierung zu spüren, die im 12. und 13. Jh. die Narrationes bestimmt. „Gott der Geber aller Gnaden, Habe und Güter, gibt auf Erden den Menschen Ehre, Gewalt, Weisheit und Besitz, damit sie die anlegen, teilen und verzehren nach seinem Gebot, zu seiner Ehre und seinem Lob. Wer ihm aber seine Gnade und Gabe mit der Mehrung seines Dienstes, und Lobes, mit Tröstung seiner Glieder dankt, dem wird er wieder lohnen und danken durch die Tröstung seiner Glieder mit Gnaden hier und im Himmel“, so beginnt die Gründungsgeschichte im Salbuch von Elisabeth (Atzenzell a. d. Donau)<sup>71)</sup>. Dann wird erzählt, wie der Vitztum von Niederbayern, Dietrich von Heibeck, im Dorf Atzenzell das Kloster gründete. Zwar werden Angehörige des Stifters genannt, aber die Erzählung ist von demütiger Stimmung getragen.

Als man im Zisterzienserkloster L o c c u m (no. Minden a. d. Weser) im Jahre 1344 ein Kopialbuch anlegte, stellte man den Urkundenabschriften die Gründungsgeschichte voran<sup>72)</sup>. Dies geschah aus Dankbarkeit für die

<sup>69)</sup> O. MEYER (wie Anm. 1), S. 156; LEIDINGER (wie Anm. 46), S. 674 ff., gibt den Inhalt der Sammlung wieder. Dort Abdruck der deutschen Gründungsgeschichte von Ettal (14. Jh.) und der Gründungsgeschichte von Polling (lat.). Diese Sammlung enthält die Gründungsgeschichte von 40 bayerischen Klöstern.

<sup>70)</sup> Wir möchten nochmals betonen, daß sich unser Beitrag auf Gründungsberichte beschränkt und Klosterchroniken, die auch Nachrichten zur Reichs- und allgemeinen Geschichte des Mittelalters enthalten, nicht berücksichtigt.

<sup>71)</sup> MB XII, S. 311.

<sup>72)</sup> Abgedruckt im Calenberger UB, III. Abt., 1858, Nr. 1. Zur Aufgabe des Gründungsberichtes: *Quia ergo fratres predictorum dei servorum certissime sequaces sumus et*

Stifter, die Grafen von Hallermund, deren Frömmigkeit das geistliche Leben der Konvente an diesem Ort ermöglicht hatte<sup>73)</sup>. Die Namen der im Kloster bestatteten Mitglieder der Gründergeneration wurden festgehalten. Solche Klöster wie Loccum waren als Institutionen so gefestigt, daß sie eine Anfechtung ihres Fundus nicht zu befürchten hatten. In der zeitlichen Distanz erschienen die im Kloster ruhenden Stifter und ihre Angehörigen als beispielhaft fromme Leute; das interessierte jetzt in erster Linie. Ihr Bild verklärte sich, zumal wenn man zwei Grafen nennen konnte, die auf dem Kreuzzug Friedrichs II. den Tod gefunden hatten.

Obwohl das Kloster Steterburg (sw. Braunschweig) ausführliche Annalen besaß<sup>74)</sup>, hat man dem im 15. Jh. angelegten Diplomatarium Steterburgense (1252–1476) einen Bericht vorausgeschickt, wie Graf Altmann von Oelsburg und seine Tochter Friderun das Kloster gründeten<sup>75)</sup>. Um 1316 wurde in Steterburg ein Sammelband angelegt, der sowohl Urkundenabschriften als auch eine nach den Pröpsten geordnete Geschichte des Klosters enthält<sup>76)</sup>. Diese *Gesta praepositorum* stellen den Idealtyp einer Klosterchronik dar, der gleichmäßig über Erwerbungen und das innere Geschehen in einem Kloster berichtet.

Das im gleichen Jahrhundert angelegte Kopial des Kreuzklosters auf dem Renneberg westlich Braunschweig beginnt mit einer Gründungsgeschichte<sup>77)</sup>. Da der Schreiber dieses von Bürgertöchtern bevorzugten Klosters offenbar über die rechtlichen Grundlagen der Stiftung nicht viel weiß, beschreibt er in erbaulicher Breite, angereichert durch Wechselgespräche, wie Baldewin von Campen seine Konflikte mit der Stadt beilegte und an der Stelle einer Klausur ein Kloster gründete.

In den Aufzeichnungen solch kleiner geistlicher Stiftungen wechseln ohne erkennbares System Notizen über die Gründung, die Gütergeschichte

*poster, qui in eorum labores absque labore intravimus, opus nobis est summo opere omnem opem dare et operam, ut cum apostolo sollicitudine non pigri in hac domini vinea per mandatorum dei et regularis discipline obedientiam observantiam ut oportet sic laboremus licet sero quidem venerimus, quia laborum bonorum copiosus est fructus, ut cum paternitas in mundi vespera venerit omnium laborum et operum discussor et redditor, reddere mercedem operariis, qui etiam iusticias indicabit digni inveniamur denario aeternae remunerationis. Et nota eorum nomina, quorum corpora circa prime fundacionis tempora sunt sepulta.*

<sup>73)</sup> N. HEUTGER, Loccum, eine Geschichte des Klosters, 1971.

<sup>74)</sup> *Annales Stederburgenses 1000–1195 auctore Gerharo praeposito* hg. v. G. H. PERTZ in: SS. XVI, S. 197–231.

<sup>75)</sup> StA Wolfenbüttel VII B Hs 366 Diplomatarium Steterburgense de anno 1252–1476 (15. Jh.). Am Ende des Diplomatariums eine Beschreibung des angeblichen Wappens des Grafen Altmann. Den Hinweis auf diese Gründungsgeschichte verdanke ich Herrn D. Hellfaier, M. A.

<sup>76)</sup> *Gesta praepositorum Stederburgensium continuata*, hg. v. G. WAITZ in: SS. XXV, S. 719 bis 735.

<sup>77)</sup> LEIBNIZ, *Sriptores rerum Brunsvicensium II*, 1710, S. 469 f. Kopial StA Wolfenbüttel VII B Hs. 267. Freundlicher Hinweis von D. Hellfaier, H. DÜRRE, *Geschichte der Stadt Braunschweig im Mittelalter*, 1861, Neudruck 1974, S. 7, vermutet, daß die Aufzeichnung im 14. Jh. niedergeschrieben wurde, H. HOOGHEWE, *Verzeichnis der Stifter und Klöster Niedersachsens vor der Reformation*, 1908, S. 15.

und die *Consuetudo*. Eine solch summarische Geschichte druckt Leibniz<sup>77)</sup> aus dem *Ordinarius* über St. Mathaeus in Braunschweig ab. Diese Kirche war von den Templern auf die Johanniter und schließlich auf die Kalandbrüder vom Hl. Geist übergegangen. Der Schreiber der Notizen, in denen nicht einmal die Chronologie strikt beachtet ist, hat eine ältere Gründungsgeschichte benutzt. Der Schreiber des Hagenrats von Braunschweig, der Rektor dieses Kalands war, hat ihm ein wichtiges Privileg der Johanniter besorgt. Es liegt in der in Braunschweig besonders engen Verbindung der Stadt mit ihren Kirchen begründet, daß die Notizen nicht nur viele Einzelheiten über Güter- und Altarstiftungen, sondern auch eine Kalandsordnung enthalten.

Die in solchen Berichten als beispielhaft fromm geschilderte Stifterfamilie wurde zum Kern des historischen Bewußtseins der Klosterinsassen. Man darf die Bildung der Konventsmitglieder im Spätmittelalter nicht überschätzen. Die Reformbewegungen des 15. Jhs deckten genug Unerfreuliches, Ernüchterndes auf. Die historischen Kenntnisse dürften sich oft auf den Inhalt der Urkunden beschränkt haben, die man bewahrte und in die sicher höchst selten ein Bruder oder eine Schwester hineinschaute. Die Konvente der kleinen Klöster, die es zu Dutzenden als Bet- und Versorgungsanstalten gab, standen, abseits der begangenen Verkehrslinien, nicht mit Informationsträgern der großen politischen Ereignisse in Verbindung. Selbst was sich in den Territorien an wichtigem Geschehen zutrug, wurde nur in bedeutenden landesherrlichen Klöstern aufgezeichnet und in Filiationen von Chroniken weitergegeben. Der Gesichtskreis der kleinen Klöster fand in den gottesdienstlichen Handlungen und der Verwaltung der Klostergüter seine Grenze. Manche von ihnen haben sich offenbar jahrzehntelang darauf beschränkt, das Wissen über die Anfänge ihrer Institution nur mündlich weiterzugeben. Die kleine Chronik des einst bedeutenden sächsischen Reformklosters Hulsburg<sup>78)</sup>, obgleich sie bereits im 12. Jh. geschrieben wurde, dürfte die Denkungsart vieler Klöster im Spätmittelalter wiedergeben: „Weil der Gottesdienst an diesem Platz durch die Stiftungen der Gläubigen eingerichtet worden ist, ist es notwendig, daß diejenigen, welche die Wohltaten der Vorfahren genießen, dieser eingedenk sind, damit sie nicht unter die Bedrohung des göttlichen Satzes fallen: Sie fressen die Sündopfer meines Volkes (und sind begierig nach meinen Sünden; Hosea 4, 8)“.

Eine Kombination einer glorifizierenden, nicht sachgerechten Frühgeschichte mit Urkunden stellt die *Cronica ecclesie Hamelensis* („Hämelsche Chronik“) des Johann Pohle, Stiftsherrn in Hameln a. d. Weser, dar<sup>79)</sup>. Der Verfasser schrieb sein Werkchen 1384. Auch für ihn war das Wunder-

<sup>77)</sup> LEIBNIZ (wie Anm. 76), S. 471: *Excerpta ex ordinario ecclesie S. Matthaei in Brunsvic* ... DÜRRE (wie Anm. 76), S. 8, setzt den *Ordinarius eccl. S. Matthaei* um 1460 an.

<sup>78)</sup> *Chronicon Hulsburgense*, hg. von O. MENZEL in: *StudMittGBened* 52, 1934, S. 130 ff. — L. FENZKE, *Adelsopposition und kirchliche Reformbewegung im östlichen Sachsen* (Veröff. d. M. Planck-Inst. f. Gesch. 47), 1977, S. 130 ff.

<sup>79)</sup> O. MEINARDUS, *Hamelers Geschichtsquellen*, in: *ZHistVNdsachs* 1882, S. 1–40. Am Ende des Aufsatzes findet sich der jetzt allein zu benutzende Druck der Chronik.

bare <sup>80)</sup> — an der Geschichte des Klosters bzw. Stiftes Hameln — der Grund für die chronikalische Aufzeichnung. Weil die Anfänge von Hameln angeblich oder wirklich mit dem Wirken des Bonifatius in Sachsen in Zusammenhang standen, benutzte er eingangs die Legende des Bonifatius, die er um Angaben aus der ihm vorliegenden Vita von Willibald vermehrte. Dazu kommen Angaben, in denen die örtliche Tradition zu stecken scheint, die sich im Laufe der Jahrhunderte gebildet hatte. Es wird eine Stifterfamilie genannt, Papst Leo soll mit Lull und Sturm in Hameln die Gründung des Bonifatius gebilligt, Karl d. Gr. soll den Güterbesitz bestätigt haben. Meinardus vermutet, diese Angaben könnten einer Historia et legenda de dedicatione ecclesie entnommen sein. Es entspricht der von uns behandelten Kategorie von Klosterchroniken, wenn Johann von Pohles Horizont sich auf die Berücksichtigung umliegender Gewalten wie der Bischöfe von Minden und der Herzöge von Braunschweig beschränkt und auch nur deren Beziehungen zum Stift Hameln erwähnt. Selbst die Geschichte der Stadt scheint nur in Wechselbeziehung zur Stiftgeschichte auf. Wertvoll ist die Chronik dadurch, daß Johann von Pohle Urkunden überliefert, die im Original nicht mehr erhalten sind.

Auch in Klöstern mit einer langen historiographischen Tradition wie dem Hauskloster der Landgrafen von Thüringen, Reinhardsbrunn <sup>81)</sup>, konnte das historische Bewußtsein aus einer rechtlich-historiographischen in eine erbauliche Richtung gedrängt werden, wenn sich in seiner Geschichte solche Momente fanden. In der Geschichte der Ludowinger waren dies die hl. Elisabeth und ihr Gemahl Ludwig IV., das ideale fromme Paar in der Vorstellung des 13. Jahrhunderts. Nachdem Caesar von Heisterbach das Leben Elisabeths 1236/37 beschrieben hatte, bemächtigte sich 1289 der Dominikaner Dietrich von Apolda des Stoffes. Nach einer lateinischen, nicht erhaltenen Vorlage bearbeitete der Rektor der Klosterschule von Reinhardsbrunn, Dietrich Ködiz aus Saalfeld, 1314/23 „Das Leben des Heiligen Ludwig“. Die Zielsetzung dieser Vita entspricht ungefähr denjenigen der Heiligenviten der Merowinger- und Karolingerzeit und den Translationsberichten. Die Gläubigen sollen auf die Wunder hingewiesen werden, die sich am Grabe des Heiligen zugetragen haben, sie sollen selbst zum Grabe wallfahren und mit ihrem Opfer zur Existenz der fürbittenden Mönche beitragen. Ködiz bemängelt, daß viele der von ihm im 6. Buche aufgezeichneten, beideten Wunderheilungen von den Mönchen kaum beachtet worden seien. Er fürchtet, Gott könne erzürnt werden, wenn seine Zeichen und Wunder verschwiegen würden. Weil das seiner Meinung nach geschehen ist, hat Gott im Jahre 1292 das Kloster vernichtet. Damit ist angeblich eine Weisung Ludwigs des Heiligen in Erfüllung gegangen. Der Verfasser stellt resigniert fest: „Die Leute haben keine Hingabe mehr zu uns“. Die Ehrerbietung der Landesfürsten für das Kloster ist dahin. „uns opfert, beschei-

<sup>80)</sup> Quia ob labentem humani generis memoriam res mirifice antiquitus geste cronice conscribuntur ...

<sup>81)</sup> H. PATZE, Landesgeschichtsschreibung in Thüringen, in: JbGMitteldtd 16/17, 1968, S. 117 f. mit allen Nachweisen.

det und gibt niemand mehr etwas, sondern wir werden von allen Leuten geschädigt und mit den Füßen getreten“.

Derselben Absicht, Besucher zu Dankopfern an die Reliquien des Klosters zu ziehen, dürften die in Braunschweig aufgezeichneten Translatio s. Auctoris <sup>82)</sup> und die Translatio s. Aegidii ihre Entstehung verdanken. Beide haben vermutlich den gleichen Verfasser, einen Mönch des Benediktinerklosters St. Aegidien in Braunschweig, der nicht vor dem 14. Jh. geschrieben haben wird. In der Translatio s. Auctoris — wir kommen auf den Braunschweiger Stadtheiligen nochmals zurück (s. u. S. 116) — wird erzählt, wie die Markgräfin Gertrud, die Stifterin von St. Aegidien, vom hl. Auctor träumt, nach Trier zieht und das Grab des Heiligen öffnet. Mönche wollen mit der Glocke Alarm schlagen, aber die Glocke tönt nicht und sie entkommt mit den heiligen Gebeinen nach Braunschweig. Die Translatio soll weder einen rechtlichen Zweck verfolgen noch die Wunderkraft des Heiligen, wie es die sächsischen Translationen des 9. Jhs bezweckten, zeigen. In diesen spielt das Moment des glaubhaften Überführungsberichtes eine Rolle. Jetzt waltete das Mirakel uneingeschränkt vor.

Auch in dem kleinen Zisterziensernonnenkloster Mariengarten bei Göttingen wurde der Besitz einer Reliquie, der des hl. Blutes, zum Anlaß einer historischen Besinnung <sup>83)</sup>. Alte Nonnen berichteten <sup>84)</sup>, daß ein Herr von Ziegenberg, auf dessen Familie wahrscheinlich die Gründung des Klosters im Jahre 1245 zurückzuführen ist, auf der Rückkehr von einer Wallfahrt zum Heiligen Grabe vom König von Neapel in dieser Stadt eine Reliquie des hl. Blutes erhalten habe. Mit dem Bericht der Wunder, die sich bei der Übergabe an den Ziegenberger ereigneten, ist der kurze Bericht schon zu Ende. Man sieht, wie beschränkt das historische Bewußtsein in einem solchen Kloster war <sup>85)</sup>.

Ebenfalls im 14. Jahrhundert wurde im Augustinerinnenkloster Weende, das in Ulrideshusen (jetzt Nikolausberg) gegründet, aber wegen Wassermangels ins Tal verlegt worden war, die Gründungsgeschichte aufgezeichnet <sup>86)</sup>. In Weende hatte sich eine wesentlich gehaltvollere Erinnerung an die Frühzeit des Klosters gehalten. Die Erzählung ist, beginnend mit

<sup>82)</sup> SS XII, S. 315 f., hg. von PH. JAFFÉ. Abt Thietmar von Helmarshausen (1080/81) erlangte 1105 von Eb. Bruno von Trier den Arm des hl. Auct. Die Translatio s. Auctoris und die Miracula s. Aegidii stehen in einem Codex des 14. Jhs. In der Translatio s. Aegidii wird ähnlich wie in der Transl. s. Auct. erzählt, Gertrud habe auch die Gebeine des Aegidius aus Südfrankreich geholt. Aus diesem Grunde meint JAFFÉ (SSXII, 2, S. 288), beide Transl. hätten denselben Verfasser.

<sup>83)</sup> Druck bei GROTEFEND, Beiträge zur Geschichte der Hannoverschen Klöster der ehemaligen Mainzer Diözese, in: ZHistVNdSachs Jg. 1858, 1960, S. f. — vgl. dazu G. RUDOLPH, Zur Entstehung und Gründung des Klosters Mariengarten, in: GötJh 1955/56, S. 57–68, und A. BRENNER, Vor- und nachreformatorische Klosterherrschaft und die Geschichte der Kirchenreform im Fürstentum Calenberg-Göttingen, Bd. 1, 1928, S. 95.

<sup>84)</sup> Habemus ex relatu quorundam sanctimonialium antiquarum...

<sup>85)</sup> Das Kloster verfügte gewissermaßen über eine Art „Standartausrüstung“ für die Existenz solcher kleiner Konvente: seine Urkunden und ein Memorienbuch von nicht mehr als vier Einzelblättern, das die Namen seiner Wohltäter bewahrte: D. HILFATER, Das Memorienbuch des Klosters Mariengarten, in: Plesse-Archiv II, 9, 1974, S. 157–184.

<sup>86)</sup> Druck bei GROTEFEND, Hannoversche Klöster (wie Anm. 83), S. 161 ff.

einer verbalen Invocatio und einer kommunen Arenga, im Stile einer Urkunde gehalten. In der ausführlichen Narratio, die sich auf angebliche „Annalen“ stützt (*tradunt igitur annales*), wird erzählt, wie drei Priester auf der Rückreise von Rom in die Diözese Magdeburg in Ulrideshusen übernachteten. Sie führen Reliquien des hl. Nikolaus mit sich. Einer der drei Reisenden erkrankt und bittet sich von seinen Weggenossen einen Anteil an diesen und anderen Reliquien aus. Dieser Heinrich bittet sich von den Dorfbewohnern einen Begräbnisplatz auf der Höhe des Berges aus, die Einwohner ersuchen ihn um die Übernahme der Seelsorge und wollen eine Nikolaikirche erbauen. Sie kaufen von Johannes Swanring (einem Herrn von Plesse?) Grund und Boden und beginnen am Fuße des Berges eine Kirche zu errichten; als ihnen aber drei Nächte nacheinander weiße Hirsche erscheinen, verlegen sie die Kirche auf die Kuppe des Berges. Dann erscheint der hl. Nikolaus dem Erzbischof Bardo von Mainz (1031—1051) und weist ihn an, eine an der Leine zu seinen Ehren erbaute Kirche zu weihen. Bardo beginnt nach dem Berg mit einer Nikolauskirche zu suchen und wird nach Geismar (zu Göttingen) gewiesen, dort fragt er den Ritter Konrad den Einäugigen, einen Mainzer Ministerialen, wo die Kirche sich befinde. Der Erzbischof kommt, nach einer gewissen Verzögerung, nach Nikolausberg, weiht die Kirche und setzt Augustinernonnen ein. Der hl. Nikolaus vollbringt ein Wunder an einem von einem Wolf entführten Kinde. Zu Zeiten des Erzbischofs Arnold von Mainz (1153—1160) habe sich das Kloster Fredesloh bemüht, daß ihm der Erzbischof das Kloster Ulrideshusen wegen der dem hl. Nikolaus dargebrachten Oblationen übertrage. Unter Propst Wolfram (1180—1189) sei das auch geschehen, aber Propst Wolfram habe von Papst Alexander III. die Freiheit des Klosters wiedererlangt. Die Gründungsgeschichte leitet nur zu der Urkunde Alexanders III. über, bildet also nur eine Art Narratio zum Verständnis dieser Urkunde. Ein rechtlicher Hintergrund ist als Motiv für die Entstehung der Gründungsgeschichte nicht zu verkennen, wenn auch ein rein erbauliches Interesse nicht ausgeschlossen werden kann.

Dieses waltet offenbar in der zuerst im 15. Jh. aufgezeichneten Gründungslegende des Klosters Heiningen vor<sup>75)</sup>. Einige Fakten lassen sich an Hand eines Diploms Heinrichs II. von 1013<sup>76)</sup> kontrollieren, andere Mitteilungen der Legende sind fehlerhaft, so wenn Alfrid, „ein König der Germanen“ im Jahre 990 vor einem Unwetter aus Italien gekommen sein soll und 1012 als Otto III. regierte auf einem Kreuzzug ins hl. Land gestorben sein soll. Alfrid habe die Tochter des Sachsenherzogs Hildeswid ge-

heiratet und von ihr die Tochter Alburgis gehabt, die aus Trauer über den Tod ihres Vaters das Kloster Heiningen gegründet habe. B. Bernward sei mit der Stifterin und ihrer Mutter nach Rom gezogen und habe von Kaiser Otto III. die Freiheit vom Zehnt, weltlicher Gerichtsbarkeit und allen Zöllen für Reisen der Klosterinsassen erhalten. Während Alfrids Herkunft nicht zu ermitteln ist, läßt sich für die in der Urkunde Heinrichs II. genannte Hildesvit Abstammung von den Billungern vermuten.

Diesem Typ ist die *De origine monasterii Montis s. Mariae prope Helmstede narratio*<sup>77)</sup> zuzuordnen. Wie wenig es dem Verfasser oder der Verfasserin auf eine tragfähige Substanz ankommt, ja geradezu die Fragen, von denen unsere Betrachtungen ihren Ausgang nahmen, jetzt umgekehrt werden, geht aus der Frage nach dem Gründer von Marienberg vor Helmstedt hervor: *Quaeritur itaque, quis sit fundator ecclesiae? Respondendum summi principis miracula et Mariae, quam dotavit largius rex gloriae, quorum auribus omni pio audibilibus virgines devote cantus instillant mellifluos, ut post mortem in angelorum choros recipiantur dulcisonos.* Dann werden Wunder, die sich beim Kloster zugetragen haben, von denen Leibniz allerdings nur eins abgedruckt hat.

Ganz merkwürdig sind Form und Entstehungsumstände einer Geschichte des Klosters Neu-Helfta bei Eisleben<sup>78)</sup>. Der Propst des Jakobsklosters von Halberstadt, das einst Helfta besetzt hatte, hatte gebeten, über die Gründung von Neu-Helfta informiert zu werden. Äbtissin Sophia von Stolberg kam dieser Bitte nach und berichtete auf Grund einer — freilich sonst nicht bekannten — Chronik und allgemeiner Kenntnisse (*ex nostra chronica et nostra certa scientia*). Zum Nutzen der Gegenwärtigen und der Künftigen habe sie das Büchlein über die Anfänge des Klosters geschrieben. Es sei ganz abwegig, die Namen und das Geschlecht der Gründer, durch die man zu Ansehen und Glück gelangt sei, nicht zu kennen. Nachdrücklich wird das Lob der Stifter gerühmt, denen man es verdanke, daß man an einem Platz Tag und Nacht Gott lobsingen könne. Der zweite Grund zur Niederschrift liege in der Frömmigkeit der verstorbenen Nonnen, die man „gesehen“ habe (*que vidi oculis meis*) oder über die man von glaubwürdigen Zeugen erfahren habe, und deren heilsame Exempel nicht der Vergessenheit anheimfallen dürften. Auch dürfe man drittens die Fürsorge vieler Seelenhirten, die diese für den Konvent erlitten hätten, nicht vergessen. Viertens sei der Äbtissinnen wegen ihres lobenswürdigen Lebenswandels zu gedenken, die bis zum Ende im Amte blieben, und über die, die der Herr bestrafte, weil sie sich gegen das Wohlgefallen Gottes und den Willen des Konventes ablösen ließen und den Wahlauftrag zurückgaben und alle fürchteten, dem göttlichen Willen zuwiderzuhandeln. Schließlich habe man fünftens der Nachfahren der Stifter (*fili*) zu gedenken und ihnen im Gebet

<sup>75)</sup> Fassung A (lat.) in: SS XV S. 1054; Fassung B: StA Wolfenbüttel 41 Alt Eb. 3 Heiningen Nr. 1 (aufgezeichnet im 16. Jh.); Fassung C: wie B und Cod. Bev. 546 d. — Die Fassung A ist in dem 1573 geschriebenen Kopial von Heiningen enthalten. Bemerkenswert für den positivistischen Standpunkt der kritischen Schule des 19. Jh. ist die quasi Entschuldigung Holder-Iggers, er hätte den Fabulösen und lächerlichen (*fabulosissima et ridicula*) Gründungsbericht nicht gebracht, wenn Waitz es nicht gewünscht hätte. — Dazu grundlegend: G. TADDEY, Das Kloster Heiningen von der Gründung bis zur Aufhebung. Veröff. MaxPlanckInst. G 14). 1966, S. 13 ff.

<sup>76)</sup> D H II, Nr. 261.

<sup>77)</sup> Leibniz (wie Anm. 76), II S. 426 f. — H. HOOGEWEG, Verzeichnis der Stifter und Klöster Niedersachsens vor der Reformation, 1908, S. 58 f. — E. MUTKE, Helmstedt im Mittelalter, 1913.

<sup>78)</sup> M. KRÜHNE, Urkundenbuch der Klöster der Markgrafschaft Mansfeld (Gqu Prov Sachsen 20), 1888, N. 148, S. 223 ff. — Für den Hinweis auf diese Fundationsgeschichte danke ich Herrn G. Streich.

für ihre Wohltaten zu danken. Es wird also eine ausführliche Motivation für die Aufzeichnung einer Klostergeschichte gegeben. Während früher das Motiv in der rechtlichen Behauptung des Klosters lag, hat es sich in den Jahrhunderten einer in der Regel gesicherten Existenz ganz auf die Frömmigkeit verschoben. Dann wird die Gründung des Zisterzienserinnenklosters 1229 bei der Burg Mansfeld durch Graf Burchard I. von Mansfeld und seine Gemahlin Elisabeth von Schwarzburg berichtet. Bei deren Hochzeit sei angeblich Kaiser Friedrich II. anwesend gewesen. Ist schon diese Nachricht fragwürdig, so geht die Zeitfolge durcheinander, wenn Hoyer von Mansfeld, der vor Beginn des Klosterbaues in der Schlacht am Welfesholz elend zugrunde ging, als unehelicher Sohn Burchards J. bezeichnet wird. Sodann werden Einzelheiten der Besetzung und Verlegung des Klosters mitgeteilt. Zum Schluß werden Angaben über die Übereinstimmung der liturgischen Ordnung des Halberstädter Mutterklosters mit Helfta gemacht. Eines der Motive für die Aufzeichnung und Mitteilung der Klostergeschichte von Neu-Helfta scheint der Nachweis der übereinstimmenden Liturgie aus der gemeinsamen geschichtlichen Wurzel zu sein.

Anlaß zur Aufzeichnung von Klostergeschichten des erbaulichen Typs konnten handfeste Vorfälle geben. In Braunschweig glaubte man, der Stadtheilige St. Autor, dessen Reliquien das Benediktinerkloster St. Aegidien verwahrte<sup>91)</sup>, habe seit dem 13. Jh. mehrfach rettend in die Geschichte der Stadt eingegriffen, so etwa nach der Schicht von 1374. Als 1445 ein neuer innerstädtischer Aufstand drohte, gelobte der Rat der Gesamtstadt, dem Heiligen einen neuen Sarkophag zu stiften. Bei dieser Gelegenheit zeichnete Abt Berthold Meier die Legende des Heiligen auf; er berichtete von der Ankunft der Heiligengebeine in Braunschweig, erzählte Wunder, die er gewirkt hatte, und verknüpfte diese Geschichte mit der Geschichte des Welfenhauses und der Stadt<sup>92)</sup>.

Anstöße für eine historische Rückbesinnung auf die Geschichte sowohl der Orden als auch einzelner Klöster haben die Reformbewegungen der Bursfelder und der Windesheimer Kongregationen gegeben. Die Bursfelder Kongregation hat für den Benediktinerorden in Thüringen die erste Kirchengeschichte, das *Chronicon ecclesiasticum* des Nikolaus von Siegen († 1495), veranlaßt. Zu einer grundlegenden Erneuerung des kirchlichen Lebens und der Bildung hat die Reform im Nonnenkloster Ebstorf geführt. Hier wurde nicht nur die Klosterzucht erneuert, sondern auch Handschriften geschrieben, geistliche Lieder aufgezeichnet, der Lateinunterricht intensiviert<sup>93)</sup>. Über die Reformmaßnahmen wurden zwei Berichte aufgezeichnet; der erste ist nicht datiert, der zweite stammt von 1487. Letzterer enthält einige Mitteilungen über die Gründung des Klosters. Nur durch

<sup>91)</sup> vgl. H. PATZE, Bürgertum und Frömmigkeit im mittelalterlichen Braunschweig, in: BraunschJb 1977, im Satz.

<sup>92)</sup> Berthold Meiers Legenden der Geschichte des Klosters St. Aegidien zu Braunschweig, hg. von L. HAENSELMANN, 1900.

<sup>93)</sup> C. BORCHLING, Literarisches und geistiges Leben im Kloster Ebstorf am Ausgange des Mittelalters, in: ZHistVNdSachs 1905, 361–420. Ders., Die Gründung des Klosters Ebstorf, ebenda S. 500–509.

diese Rückbesinnung auf die Geschichte des Klosters, die vermutlich auf mündlicher Tradition beruhte, wissen wir überhaupt etwas über dessen Anfänge.

Am deutlichsten kommt die Absicht, die Kunde von den Anfängen des Klosters und den Stiftern rein erbaulich zur Kenntnis zu bringen, in deutschsprachigen Dichtungen zum Ausdruck<sup>94)</sup>. Dadurch, daß das Medium der fremden Sprache vermieden wird, wirken die Verfasser unmittelbar auf die ungebildeten, einfältigen Klosterinsassen. Diese sollen einfach etwas davon hören, wie die ganze Geschichte angefangen hat, denn danach fragt auch der ungebildete Mönch oder die glaubensergebene Nonne. Man möchte sagen, nach Schwierigkeitsgraden ist die Gründungsgeschichte in der 1327/28 angelegten „Bärenhaut“ von Z w e t t l gestaffelt<sup>95)</sup>. Es beginnt mit dem deutschen Prolog in Versen, der mit einem Gebet endet, Christus solle das Kloster vor der Hölle Grund bewahren und die Kuenringe und alle Stifter sollen des Vaters Himmelreich besitzen. Das 1. Buch der Gründungsgeschichte setzt mit den „Versus de primis fundatoribus“ ein. Wegen der „Einfältigen“ (*simpliciores*), die die leoninischen Hexameter nicht verstehen können, wird die Stiftungsgeschichte dann in lateinischer Prosa erzählt. Zur Rücksicht auf die weniger sprachgewandten Leser des Buches gehört auch, daß manche der kopierten Urkunden zusätzlich übersetzt werden. Von den älteren Urkunden hat der Schreiber 105 Originale, die vor dem 13. Jh. liegen, nicht aufgenommen. Seine Absicht war, eine geschlossene Geschichte der Gründerfamilie zu geben, soweit sie das Kloster betraf, und die Rechtstitel fernzuhalten. In bereits erheblichem zeitlichen Abstand wird ein kritisches Bild von den Kuenringen geliefert. Man weiß viel über die Stifterfamilie und will diese Kenntnisse in verschiedener Fassung weitergeben, also historisches Wissen im Kloster verbreiten. Daß solche für Laien bzw. für nicht hinreichend lateinkundige Klosterinsassen bestimmte Gründungsgedichte in der ersten Hälfte des 14. Jh.s, also in einer Zeit, wo Deutsch als Urkundensprache vordringt, einem allgemeinen Bedürfnis entsprachen, zeigt das Gründungsgedicht über St. Bernhard in Niederösterreich und seine Zusammenhänge mit der Zwettler Bärenhaut. Das Stiftungsbuch von St. Bernhard, das 1350 angelegt wurde<sup>96)</sup>, beginnt mit einem „Prohemium“, das z. T. wörtliche Übereinstimmungen mit der entsprechenden Partie der „Bärenhaut“ zeigt. Dann folgen das deutsche Gedicht und Urkunden mit verbindendem Text. Auch andere Feststellungen haben zu dem begründeten Schluß<sup>97)</sup> geführt, daß der Verfasser des Stiftungsbuches von St.

<sup>94)</sup> vgl. W. BRAUNS, Klostergründungsgeschichte, in: Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon Bd. V, 1955, hg. von K. LANGOSCH, Sp. 517–521. — K. MÜNZEL, Mittelhochdeutsche Klostergründungsgeschichten des 14. Jahrhunderts (Schottenkloster St. Jakob in Regensburg, Waldsassen, Kastl, Zwettl, St. Bernhard), Phil. Diss. Berlin 1933.

<sup>95)</sup> Das „Stiftungen-Buch des Cistercienser-Klosters Zwettl“, hg. von J. v. FRAST (FontRer Austr 2. Abt., 3. Bd.), Wien 1851; vgl. dazu PATZE in: BILDt. LdG und RÖSSL (o. S.) mit weiterer Literatur; ferner MÜNZEL (wie Anm. 94), S. 46 ff.

<sup>96)</sup> H. G. ZEIBIG, Das Stiftungsbuch des Klosters St. Bernhard, in: FontRerAustr 2. Abt., 6. Bd., Wien 1853, S. 125 ff. ZEIBIG druckt das Gedicht und das gesamte, offenbar verschollene (so MÜNZEL S. 47) Stiftungsbuch ab.

<sup>97)</sup> MÜNZEL (wie Anm. 94), S. 46 f.

Bernhard ein Zwettler Mönch und zugleich der Autor des Stiftungsbuches war. Auch in diesem Gedicht überwuchert das poetische Bedürfnis ungenügend die chronikalische Substanz.

Auch im Nordgaukloster Kastl stellte man sich in den gleichen Jahren auf die offenbar zurückgehenden Lateinkenntnisse in den Klöstern ein. Zwar verfaßte dort Abt Hermann 1323/34 eine lateinische Chronik, die von der Gründungsgeschichte ausgeht, dann kurze Nachrichten zur Stifterfamilie, den Markgrafen auf dem bayerischen Nordgau, aber auch zur Reichsgeschichte bis 1323 bringt, aber es wird doch auch für angemessen gehalten, die Anfänge des Klosters in deutscher Sprache mitzuteilen, weil die Laien sich dafür interessieren. Die Reimchronik wird deshalb an die Spitze des Salbuches gestellt: <sup>98)</sup>

Die salbuch sagent in Latein,  
wer die Stifter gewesen sein,  
die Kastel und ander cloester werd  
got habent gestift uf diser erd  
des fragent dick die Laeut  
nu well wir, daz man bedaeut  
latein ze deutschen puchen,  
welch lay ez wellen suchen  
und nach der herschaf fragen  
so kan man im gesagen,  
von welcher art sie sin geporn,  
die diuse stift hie habent erkorn.

Mit einer gewissen Rührung, aber auch mit dichterischer Vorstellungskraft wird die Geschichte der Klostergründung dargestellt. Breiten Raum nimmt die Geschichte der Stifterfamilie ein. Man will dem historisch interessierten Laien eine verständliche und ihn fesselnde Geschichte erzählen.

In Waldassenen <sup>99)</sup>, dem von Volkenrode aus besetzten Zisterzienserkloster am Rande des Egerlandes, ist die in Versen gehaltene deutsche Gründungsgeschichte stark auf den Zeitgeschmack zugeschnitten. Die in denselben Jahren wie die bereits besprochenen deutschen Gründungsgeschichten verfaßte Waldassener bettet die Gründung ein in die Geschichte des Vollmarstein im Sauerland kommenden fahrenden Ritters Gerweich, der im Turnier den Markgrafen Diepold verwundet. Dieser kehrt sich von Turnieren und weltlicher Lust ab, wird von Gottesfurcht ergriffen und gründet zuerst Kloster Reichenbach (s. o. S. 105) und schließlich Waldassenen. Als Darstellungsmittel bedient sich der Verfasser eines episch breiten Stiles und verwendet Rede und Gegenrede.

<sup>98)</sup> Abgedruckt bei J. MORITZ, Stammreihe und Geschichte der Grafen von Sulzbach, 1. Bd. 1833, S. 104 ff.; vgl. K. BOSL, Das Nordgaukloster Kastl, in: Verhandl. d. Hist. Ver. v. Oberpfalz u. Regensburg 89, 1939, S. 4.

<sup>99)</sup> Druck: Die Gründung des Klosters Waldassenen, hg. F. KEINZ, 1885. Zugrunde liegt der deutschen die latein. Fassung: Fundatio monasterii Waldassensis in: SS XV, 2, S. 1088–1093.

Wir hoffen, daß die gebotenen Beispiele den Wandel der Chronistik kleinerer Klöster, die sich nicht in der allgemeinen Historiographie betätigt haben, in all ihren Wandlungen im Rahmen der Kirchengeschichte gezeigt haben. Die für die allgemeine Geschichte unbedeutenden Klöster sind Träger eines historischen Bewußtseins geworden, so bescheiden es auch gewesen sein mag.

### Richtigstellung zu F.-J. Schmales Bemerkungen über die Pegauer Annalen

In der Neuauflage des „Wattenbach“ hat F.-J. Schmale auch über die Pegauer Annalen (PA) gehandelt <sup>1)</sup>. Schon Wattenbachs Ausführungen über diese Quelle waren wenig glücklich <sup>2)</sup>; auch Schmales neue Beurteilung der Annalen ist in entscheidenden Punkten unzutreffend. Sie ebenso wie die Kritik an meiner Analyse <sup>3)</sup> bedürfen der Richtigstellung:

1. Die PA sind in einer Sammelhandschrift aus Pegau überliefert, die in der Universitätsbibliothek Leipzig verwahrt wird. Nach Mitteilung der Bibliothek war die Hs. nach dem Kriege verschollen. Kürzlich brachte Herr Dr. H. Stöbe, Jena, jedoch in Erfahrung, daß der Band nur verstimmt gewesen ist. Diese Handschrift enthält an erster Stelle die bis 1125 reichende Fassung der Chronik Ekkehard von Aura, die Holtzmann als Rezension D bezeichnete. Diese Bezeichnung habe ich übernommen. Schmale bemerkt, es handle sich nicht um Rezension D, sondern um Rezension IV. „Auch die meisten anderen Angaben zu dieser Quelle sind ungenau oder unzutreffend.“ Ich frage mich, wo ich Bemerkungen von einigem Belang über Ekkehard's Chronik gemacht habe. Selbstverständlich habe ich mich gehütet, über so komplizierte textkritische Fragen wie die Redaktionen von Frutolf-Ekkehard, die für meinen Aufsatz zudem ganz am Rande lagen, Eigenes zu sagen. Meine Angaben über die in dem Pegauer Codex fol. 1–200 enthaltene Fassung der Chronik Ekkehard von Aura beruhen auf der von mir zitierten Literatur. Die Bezeichnung der Rezension D (Holtzmann) als Rezension IV, die auf neuen Untersuchungen Schs. beruht, hat er in den Nachträgen zu Wattenbach-Holtzmann, T. II, 1971, also nach dem Erscheinen meines Beitrages vorgenommen <sup>4)</sup>.
2. Wenn Sch. sagt: „Offensichtlich handelt es sich bei diesem ersten Teil der Annalen um eine Kompilation, deren Verfasser nicht im geringsten über das

<sup>1)</sup> W. WATTENBACH / F.-J. SCHMALE, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Vom Tode Kaiser Heinrichs V. bis zum Ende des Interregnums. 1. Bd. Von F.-J. SCHMALE unter Mitarbeit von IRENE SCHMALE-OTT und DIETER BERG, 1976, S. 415–418.

<sup>2)</sup> W. WATTENBACH, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, 2. Bd., 6. Aufl. 1894, S. 353 ff.

<sup>3)</sup> PATZE, Die Pegauer Annalen, die Königserhebung Wratislavs von Böhmen und die Anfänge der Stadt Pegau, in: JbGMitteldtld 12, 1963, S. 1–62; DERS., Adel und Stifterchronik. Frühformen territorialer Geschichtsschreibung im hochmittelalterlichen Reich, in: BHDtLdG 100, 1964, S. 8–81, dort S. 40–43. Obwohl Sch. (S. 415) den Titel meines ersten Aufsatzes nennt, zitiert er merkwürdigerweise nur die gedrängte zweite Darstellung über die PA.

<sup>4)</sup> W. WATTENBACH - R. HOLTZMANN, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Die Zeit der Sachsen und Salier. III. T. ... Nachträge zum 1. u. 2. T., Neuausgabe, besorgt von F.-J. SCHMALE, 1971, S. 149–155\*.

hinausgeht, was ihm ältere schriftliche Quellen bereits boten“; so gilt dies für die von Pertz und Cohn erkannten Übernahmen aus den *Annales Lotharici* 1125–1137 und der *Cronica s. Petri Erfordensis moderna* 1116–1149. „Zieht man diese Notate von dem Gesamttext der Annalen ab, so bleibt einzig und allein ein undatierter Text übrig, den man nach seinem Inhalt nur als *Gesta Wiperti* bezeichnen kann.“ Diese und die folgenden Bemerkungen müssen im unkundigen Leser den Eindruck erwecken, hier handele es sich um eine für die Reichsgeschichte, von der Lokalgeschichte ganz zu schweigen, belanglose Quelle, die man gar nicht erst aufzuschlagen braucht. Man muß vom Verfasser eines Handbuches über mittelalterliche Geschichtsschreibung erwarten, daß er Inhalt und Zeugniswert der behandelten Quellen zutreffend charakterisiert und den Ratsuchenden durch Fehlurteile nicht geradezu von der Quelle abhält. Kein Wort fällt über die Bedeutung der Lebensgeschichte Wiprechts für die Geschichte Kaiser Heinrichs IV. und Böhmens, mag man die einzelnen Nachrichten nun bewerten, wie man will.

3. Schmale: „... grundsätzliche Zweifel an der Richtigkeit des Inhalts lassen sich aus dieser Verwirrung (der Chronologie) nicht ableiten. Ganz im Gegenteil, die *Gesta* entbehren aller sagenhaften oder topischen Elemente, da Wiprecht nicht als Heiliger, sondern als der bedeutende Adelige und Gönner des Klosters dargestellt wird. Das hat Patze offenbar dazu verführt, die gesamten Annalen als eine Auftragsarbeit zu bezeichnen, in der sich die Mönche des Klosters zum Kün­der adeligen Ahnenstolzes gemacht haben sollen. Die Stelle, in der er das auch noch unmittelbar ausgesprochen sieht, ist allerdings falsch übersetzt.“ Dazu ist zu bemerken: Der Schreiber des ersten Teiles der Annalen hat sich zum „Kün­der adeligen Ahnenstolzes gemacht“: *Igitur de fundatione Bigaugiensis coenobii intendentes scribere, primo quidem progeniem fundatoris eius ab avis et proavis paulo altius ordientes, narrationem ordiamur*. Dann wird auf mehr als einer Folioseite die Geschichte der Ahnen Wiprechts und dann Seite um Seite — immer wieder mit wahrer Hingabe — die Heldengeschichte des Stifters von Pegau erzählt.

Anknüpfend an den letzten zitierten Satz fährt Schmale in Anm. 32 fort: „Haec . . . dicta, cum tantae genealogiae nobilitate nos cogente, tum ob commendationem domus Sigenae, quae fundatorem . . . educavit, . . . lector benignus accipiat. Commendatio ist hier, wie auch schon klassisch und an anderer Stelle ders. Annalen, nicht Empfehlung im Sinne einer Willenserklärung, sondern die Empfehlung, etwas Bestimmtes zu tun, die in einer Sache, oder hier in den Eigenschaften einer Person liegt.“ Erstens habe ich nicht die „gesamten Annalen“ als eine Auftragsarbeit bezeichnet. Das ist schon deshalb unmöglich, weil sich die auf den ersten folgenden Schreiber mit ganz anderen Dingen als der Stifterfamilie befassen. Ich hatte nur festgestellt: „Der Verfasser sagt, er sei mit dieser kurzen Familiengeschichte (SS XVI, S. 234 f.; nicht einmal die folgenden „*Gesta Wiperti*“ meine ich) einer Empfehlung von Wiprechts Mutter Sigena nachgekommen.“ Aus F. A. Heinrichs Lateinisch-deutsches Schulwörterbuch, 10. Aufl. 1931, S. 107 entnehme ich: „Commendatio, onis f (commendo) Empfehlung, empfehlende Vermittlung oris atque orationis: m. gen. obj. contempti hominis ad ceteros Ci.“ Man wird zumindest streiten dürfen, ob der Schreiber Wiprechts Familiengeschichte auf Grund einer „Empfehlung im Sinne einer Willenserklärung“ der Sigena in Angriff nahm, oder ob ihm die Persönlichkeit der Sigena, also die „Eigenschaft einer Person“, die Feder in die Hand drückte.

4. Sch.: „Patzes Ansicht, der Verf. habe den Ausbau der Landesherrschaft darstellen wollen, und durch die Schilderung (übrigens wenige Zeilen) des Landesausbaus dringe die Welt der Arbeit in das Bewußtsein, ist spekulativ. Die Sache mit den Siedlern aus Franken wird berichtet, weil das Neubauland an Pegau geschenkt wird.“ Meine Ansicht, „der Bericht über den Aufbau der Landesherrschaft der Wipredte“ bilde „den dritten sehr bezeichnenden Komplex“ (neben der Reichs- und Familiengeschichte) der Pegauer Annalen ist weder neu noch spekulativ, sondern einfach richtig. Jedermann, der sich nur oberflächlich mit der Geschichte der deutschen Ostsiedlung beschäftigt hat, weiß, daß diese Geschichte im gesamten Raum nördlich der späteren österreichischen Ostmark mit den von mir zitierten Pegauer Annalen beginnt. Auch die Herausgeber<sup>5)</sup> der neuesten Quellensammlung zu diesem Gegenstand sind offensichtlich dieser Auffassung, denn sie nehmen fünf Seiten aus den PA auf. Seitenlang registriert der Vf. nicht nur die Schenkungen Wiprechts an das Kloster, um Rechtstitel festzuhalten, sondern er beschreibt die Aktivität Wiprechts im Landesausbau durch Aufzählung und anschauliche Schilderung vieler rechtlich „überflüssiger“ Details. Eine Probe: „Auch das Dorf Wolfstitz bei dem Dorfe Pegau errichtete er in eigener mühevoller Arbeit (*labor*).“ Dann die bekannte Stelle: „1104. Danach ließ Herr Wiprecht Siedlungsland in der Diözese Merseburg roden. Und als er die Gegenden Frankreichs besuchte . . . brachte er sehr viele Bauern dieses Landes von dort herüber, die den Gau nach völliger Rodung des Waldes besiedeln und künftig zu Erbrecht besitzen sollten, und, um noch etwas Witziges anzufügen: Jeder Siedler sollte das Dorf oder die Besitzung, die er mit seiner Familie und seinem Gesinde mit eigener Hand geschaffen hätte, auch nach seinem Namen benennen. Als also recht viele Dörfer zwischen der Mulde und der Wyhra gegründet waren, da war Herr Wiprecht noch nicht seines frommen Vorhabens überdrüssig, sondern in unermüdlicher Anstrengung (*indefesso labore*) arbeitete er an diesem frommen Werk.“ Es gibt in den PA noch weitere Stellen, die eindeutig die Anstrengungen Wiprechts für den Landesausbau und die Bereitschaft des Mönches, so etwas wahrzunehmen und bewußt zu verzeichnen, erkennen lassen. Trotzdem habe ich nicht gesagt, „der Vf. habe den Ausbau der Landesherrschaft darstellen wollen“, sondern nur festgestellt: „Das (die Ostsiedlung) interessiert uns nicht, vielmehr die Tatsache, daß in dieser Geschichtsschreibung Siedlung, Arbeit und Recht Gegenstände sein können, die einen Geschichtsschreiber fesseln, ihn veranlassen können, überhaupt Sätze darüber niederzuschreiben.“ In meinem Beitrag „Die Pegauer Annalen . . .“ habe ich aus den PA die Landesherrschaft Wiprechts im Neusiedelland nachgezeichnet und dies in einer Karte veranschaulicht. Es erstaunt, daß Sch. einerseits einem Wort die feinsten Bedeutungsnuancen abzugewinnen bereit ist und andererseits seitenlange substantielle Aussagen einer Quelle als Bagatellen beiseite schiebt.

<sup>5)</sup> Urkunden und erzählende Quellen zur deutschen Ostsiedlung im Mittelalter, gesammelt u. hg. von H. HELBIG u. L. WEINRICH I. T. (Irh. v. Stein-Gedächtnisausgabe XXVla), 1968, S. 169.